

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust

am: 23. Juni 2025

Ort: Freistadt Rust – Niki am Hafen, Ruster Bucht 1

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:40 Uhr

ANWESEND:

Bürgermeister:	Mag. Gerold Stagl	als Vorsitzender	
Vizebürgermeister:	Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht		Vizebürgermeister:
Stadträtin:	Mag. ^a Viktoria Bachkönig-Reiner	Stadtrat:	Mario Horvath
Gemeinderat:	Erhard Gabriel	Gemeinderat:	Ing. Markus Grafl
Gemeinderätin:	Andreas Hirschmann	Gemeinderat:	
Gemeinderat:	Jörg Nemeth	Gemeinderat:	Otto Ordelt
Gemeinderat:	Christian Ries	Gemeinderat:	Alexander Reinprecht
Gemeinderat:	Gerald Szivacz	Gemeinderat:	
Gemeinderat:	Gertrude Hirschmann	Gemeinderat:	DI (FH) Harald Weiss
Gemeinderat:	Maximilian Weiss BA	Gemeinderat:	Erwin Zehetner MBA

Schriftführer: Tina Fischl

Ersatzgemeinderat SPÖ: Helga Stranzl-x-

Ersatzgemeinderat ÖVP: Silvia Ernst -x-

Ersatzgemeinderat FPÖ: -x-

Ersatzgemeinderat FZR: Markus Hammer

ABWESEND:

Entschuldigt: GR Mario Popovits LL.M., GR Mag. Sonja Kaiser, Vizebürgermeister Georg Seiler

Der Vorsitzende bestellt Gemeinderat Otto Ordelt und Gemeinderat Alexander Reinprecht zu Beglaubigern dieser Sitzung. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ist erbracht.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, hievon sind 18 anwesend. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch Gemeinderat Christian Ries und Gemeinderat Harald Weiss ausgeübt.

Herr Gemeinderat Harald Tremmel hat seine Funktion zurückgelegt und Frau Gertrude Hirschmann wird ihm als Gemeinderätin nachfolgen. Dazu fand am 12.06.2025 die Sitzung der Bezirkswahlbehörde statt.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl nimmt nun die Angelobung von Frau Gertrude Hirschmann zur Gemeinderätin vor. Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel. Die Angelobung erfolgt mit Handschlag zwischen Herrn Bürgermeister Mag. Gerold Stagl und Frau Gertrude Hirschmann sowie den Worten von Frau Gertrude Hirschmann: „Ich gelobe“.

Somit sind 19 von 19 Mitglieder des Gemeinderates der Freistadt Rust anwesend.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl mit, dass gem. § 35 Abs 1 Ruster Stadtrecht, zwei Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung gestrichen werden:

TOP 18: Bericht des Finanz- und Rechtsausschusses über die Sitzung vom 24.03.2025
TOP 25: Gedenkinitiative Rust

Die Streichung des TOP 18 wird zu einem späteren Zeitpunkt, bei Top 16, erläutert.

Weiters wird vor Eingang in die Tagesordnung um die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes vom Bürgermeister Mag. Gerold Stagl ersucht:

1. Abschluss von Bestandsverträgen; E-Boot-Ladestationen; Beschluss (TOP 24)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag von GR Alexander Reinprecht gem. § 35 Abs. Ruster Stadtrecht; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes:

2. Anschaffung neuer Dienstbekleidung (TOP 25)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025
2. Voranschlag 2025 und mittelfristiger Finanzplan 2025-2029 – Beschluss
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2024; Kenntnisnahme des Ergebnisvoranschlages durch das Land Burgenland
4. Familypark GmbH, Märchenparkweg 1, 7062 St. Margarethen – Masterplan Raum - und Flächenkonzept 2030 - Bericht
5. 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, Beschluss
6. Wegetausch GStNr. 2380 (dzt. im Eigentum der Freizeit- und Familypark GmbH) und GStNr. 2395/2 (dzt. im Eigentum der Freistadt Rust)
7. Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG – Entsendung eines Ersatzbeiratsmitgliedes
8. Änderung der Zeichnungsberechtigung für die Abwicklung der Kassengebarung und Rechnungsführung
9. Wahl eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses
10. Wahl eines Mitgliedes des Schul-, Kindergarten-, Jugend- und Sportausschuss
11. Aufsichtsbeschwerde Mario Horvath; Online veröffentlichte Verhandlungsschriften des Ruster Gemeinderates

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 23.06.2025

12. Erstellung der Verhandlungsschrift vom 29.09.2023; Aufsichtsbeschwerde
13. Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838; Beschluss
14. Abschluss eines Bestandsvertrages; Feriensiedlung Romantika
15. Abschluss eines Bestandsvertrages; Romantika II – Bootsplatz
16. Freistadt Rust – Ausschüsse gem. § 31 Ruster Stadtrecht 2003 - Anfragebeantwortung
17. Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 26.02.2025
18. Friedhofsordnung Rust, Neuerlassung
19. Gemeindekooperation im Sinne des Bgld. KBBG 2009
20. Volksschule Rust, Ferienbetreuung, Neufestsetzung der Tarife
21. Verordnung einer Verkehrsberuhigung durch Temporeduktion auf 30 km/h im Bereich Conradplatz, Hauptstraße und am Seekanal; Beschluss
22. Durchführung einer Volksbefragung gem. § 49 Ruster Stadtrecht – Verordnung eines Tempolimits von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen in der Freistadt Rust – Antrag des Bürgermeisters
23. Antrag gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht – 30 km/h Zone Conradplatz, Hauptstraße und Am Seekanal; Ortstafeln Feldwege
24. Abschluss von Bestandsverträgen; E-Boot-Ladestationen; Beschluss
25. Antrag gem. § 35 Abs. 2 Ruster Stadtrecht – Anschaffung neuer Dienstbekleidung
26. Allfälliges

1.)

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025

Wortmeldung von Stadtrat Mario Horvath: Ich bitte den Führer der Verhandlungsschrift, meine Anfrage und meine Wortmeldung an den Bürgermeister in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

Es gab keinen Beschluss zum Budget-Voranschlag 2025 in der Sitzung von 26. März 2025, obwohl das so in der Verhandlungsschrift steht. Wieder einmal wurde die Verhandlungsschrift nicht fristgerecht an die Fraktionen versendet und auch nicht fristgerecht im Rathaus zur Einsichtnahme und Beglaubigung bereitgestellt. Die Sitzung war am 26. März 2025 und die Frist endete am 11. April 2025. Am 14. April wurde erst zur Beglaubigung gebeten und am 17. April 2025 das Protokoll versendet. Ich bitte den Bürgermeister der Freistadt Rust dies im Einklang mit dem Ruster Stadtrecht sicherzustellen. Ein weiterer Punkt betrifft den Umstand das die beglaubigte Verhandlungsschrift abgeändert wurde ohne eine erneute Beglaubigung und einer Erklärung durch den Führer der Verhandlungsschrift an die Beglaubiger. Diese Vorgehensweise ist schwer nachvollziehbar, im Bezug auf das Abstimmungsergebnis zur Aufnahme des 4. Berichts des Verkehrsausschuss. In der 1., 2., und 3. Version der Verhandlungsschrift lautet das Abstimmungsergebnis...

6 dafür und 13 dagegen

12 dafür und 7 dagegen

13 dafür und 6 dagegen

Wie erklärst du dir das Zustandekommen dieser eklatanten Abweichungen im Abstimmungsergebnis bei einer öffentlichen Abstimmung, bei der auch die Namen schriftlich festgehalten werden?

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Beantwortung schriftlich oder mündlich in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgt.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, erklärt der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025, als genehmigt.

2.)

Zl.: 902--2024; Voranschlag 2025 und mittelfristiger Finanzplan 2025-2029

Voreingehen in den Tagesordnungspunkt führt der Bürgermeister aus, dass der Voranschlag bereits in der letzten Sitzung beschlossen wurde. Herr Stadtrat Horvath hat Einspruch erhoben und nach Rücksprache mit dem Land Burgenland-Aufsichtsbehörde sowie einem Anwalt liegt keine genaue Rechtslage vor. Der Tagesordnungspunkt wird daher nochmals aufgenommen und darüber abgestimmt.

Bericht: Der Haushaltsvoranschlag 2025 wurde vom Bürgermeister erstellt und ist in der Zeit von 17. Jänner 2025 bis 31. Jänner 2025 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Es wurden in der Frist keine Erinnerungen eingebracht.

Die Budgets der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Ruster Liegenschaftserwerbs und Verwaltungs GmbH. & Co KG liegen entsprechend den Richtlinien bei.

Der Tagesabschluss zum 31.12.2024 weist einen Wert in Höhe von Euro 660.730,64 auf. Dieses vorläufige Ergebnis konnte nur auf Grund von Sparmaßnahmen und langfristig geplanten Investitionen erzielt werden.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 stellt sich wie folgt dar.

a) Ergebnisvoranschlag		
21	Summe Erträge	€ 7.628.700,00
22	Summe Aufwendungen	€ 7.846.700,00
SA0	Nettoergebnis (21-22)	€ -218.500,00
SA01	Saldo Haushaltsrücklagen	€ 0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (SA0 +/- SA0R)	€ -218.500,00
2. Finanzierungsvoranschlag		
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 7.531.500,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 7.292.800,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	€ 238.700,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 365.300,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 473.900,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	€ -108.600,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	€ 130.100,00
SU35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 0,00
SU36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 126.300,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SU35-SU36)	€ -126.300,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	€ 3.800,00

b) Höhe des Kassenkredits

Der Höchstbetrag des Kassenkredits für das erste Finanzjahr 2025, der zur rechtzeitigen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts in Anspruch genommen werden darf, wird mit maximal einem Sechstel der Einzahlungen laut Voranschlag in Höhe von Euro 7.531.500,00 EUR und somit Euro 1.255.250,00 festgesetzt.

Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

c) Stellenplan

Der Stellenplan ist dem Auflagekonvolut, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet zu entnehmen

d) Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 liegt dem Voranschlag 2025 bei.

e) Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushalts

f) Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit

Gemäß § 20 Absatz 4 der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2020 wird bestimmt, dass für das Finanzjahr 2025 bei Ausgabenansätzen innerhalb der Gruppen 0 bis 9 Einsparungen bei einem Ansatz der Gruppe ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz derselben Gruppe herangezogen werden dürfen.

Um die aktuell schwierige, finanzielle Situation bestmöglich zu meistern, sollen die Aufwandspositionen in Bezug Einsparungspotentiale durchleuchtet werden.

Im Übrigen bildet das vorliegende Exemplar des Gemeindevoranschlags 2025 einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl ergänzt, dass auf Grund der sukzessiv notwendigen Erneuerungen von überalterten Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen in Gemeindeobjekten und eines nun vorliegenden Konzeptes für eine Photovoltaikanlage sowie dem Ziel, dem Klimawandel aktiv entgegenzuwirken, soll das vorliegende Budget 2025 dahingehend abgeändert werden, dass für die Errichtung einer PV-Anlage am Dach des neuen Bauhofes EUR 150.000,-- im Ansatz 820.000 vorgesehen werden. Die Finanzierung soll über ein Finanzierungsleasing mit einer Laufzeit von 10 Jahren erfolgen.

Wortmeldung von GR Gabriel: Die 150.000 € sollen in den nächsten 10 Jahren nur in PV-Anlagen investiert werden?

Der Bürgermeister Mag. Stagl erläutert, ja das ist korrekt. Es gibt Gespräche mit der Energie Burgenland um Alternativen zur PV-Anlagen zu finden. Weiters muss erwähnt werden, dass dies geplant ist, jedoch die Entwicklung der Ertragsanteile berücksichtigt werden muss, darauf hat die Gemeinde keinen Einfluss und derzeit sind diese bei -30.000 € per Mai 2025. Sollten die Ertragsanteile nicht wie im Budget geplant ausgezahlt werden, wird dies ev. ein Thema für alle Fraktionen bzw. das Budget gemeinsam zu überarbeiten und besprechen. Geklärt wird, dass das zuvor berichtete Budget, ident mit dem 2. Budget-Beschluss der letzten Gemeinderats-sitzung ist.

Festgehalten wird, dass die Gemeinderatsunterlagen rechtzeitig übermittelt wurden.

Es folgt eine Diskussion hins. der Repräsentationskosten.

Wortmeldung GR Horvath: Er erläutert seine Gegenstimme. Diese begründet sich auf die zu hohen Repräsentationskosten, diese sollen gesenkt werden.

Der Bürgermeister Mag. Stagl erläutert dazu, dass Rust im Vergleich zu anderen Gemeinden viele Empfänge von Botschaftern, Politiker usw. hat und diesen etwas bieten möchte. Die Repräsentationskosten können somit nicht mit anderen burgenländischen Gemeinden verglichen werden, da diese keine Art solcher „Besuche“ bzw. nicht in diesem Ausmaß haben und somit geringere Kosten entstehen.

Wortmeldung GR Ries, wer darf auf Repräsentationskosten der Stadtgemeinde Rust zugreifen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass grundsätzlich nur der Bürgermeister zurückgreifen darf, jedoch nach Rücksprache auch andere Gemeinderatsmitglieder und Stadträte zugreifen dürfen.

Wortmeldung GR Ries: Wie hoch ist der Anteil der Gemeinden an den Ertragsanteile?

Frau Gemeinderätin Mag. Bachkönig-Rainer führt aus, dass die Ertragsanteile 12 % nach FAG für jede Gemeinde betragen.

Wortmeldung GR Ries: Wie viel wird vom Land Burgenland von diesen Ertragsanteilen der Stadtgemeinde Rust einbehalten?

Der Bürgermeister führt aus, dass dies sehr unterschiedlich ist zwischen 40 – 50 %. Kann das aber heute nicht einschätzen.

Wortmeldung GR Zehetner führt aus, dass er die höheren Repräsentationskosten nicht nur mit der Begründung der vielen Besuche und Empfänge begründen lässt, sondern auch sonstige Ausgaben dort miteinfließen.

Antrag 1 des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, der vorliegenden Voranschlag 2025 wird dahingehend abgeändert, dass im Ansatz 820.000 (Wirtschaftshöfe) zusätzlich EUR 150.000,-- für die Errichtung einer PV-Anlage budgetiert werden. Die Finanzierung soll über ein Finanzierungsleasing mit einer Laufzeit von 10 Jahren erfolgen.

- Der Antrag wird mit 15 Zustimmungen und 4 Gegenstimmen (GR Horvath, GR Ries, GR Gabriel, Ersatz-GR Hammer) genehmigt.

Antrag 2 des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den vorliegenden Voranschlag 2025 inklusive der Abänderung im Ansatz 820000 (Wirtschaftshöfe) mit der zusätzlichen Budgetierung von EUR 150.000,00 für die Errichtung einer PV-Anlage zu genehmigen. Die Finanzierung soll über ein Finanzierungsleasing mit einer Laufzeit von 10 Jahren erfolgen.

Dieser Beschluss umfasst gleichzeitig die darin enthaltenen Abgaben und Entgelte, die Höhe des Kassenkredits, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, den Stellenplan und den mittelfristigen Finanzplan.

Der Ergebnishaushalt weist somit nach der Änderung im Saldo 0 „Nettoergebnis“ einen Wert von EUR - 219.100,-- und der Finanzierungshaushalt weist im Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebahrung“ einen Wert von EUR - 8.900,-- auf. Die Aufnahme eines Darlehens für 2025 ist nicht geplant.

Der Höchstbetrag des Kassenkredits für das Finanzjahr 2025 ist mit € 1.255.250,00 begrenzt und genehmigt. Der vorliegende Voranschlag 2025 mit der Abänderung im Ansatz 820.000 betreffend die zusätzliche Budgetierung von EUR 150.000,-- für die Errichtung einer PV-Anlage mittels Finanzierungsleasing, samt mittelfristigem Finanzplan 2025-2029 bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

- Der Antrag wird mit 15 Zustimmungen und 4 Gegenstimmen (GR Horvath, GR Ries, GR Gabriel, Ersatz-GR Hammer)

3.)

ZL: 902-541-2025: 1. Nachtragsvoranschlag 2024; Kenntnisaufnahme des Ergebnisvoranschlages durch das Land Burgenland



Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Gebarungsaufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Eurosquareplatz 1, 7000 Eisenstadt

Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

Eisenstadt, am 27.03.2025
Sachb.: Sabine Mannsberger
Tel.: +43 57 600-2341
Fax: +43 2682-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.054-6/2
OE: A2-HGA-RGA
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Freistadt Rust
1. Nachtragsvoranschlag 2024

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 (Gesamtvoranschlag) wird in seinem Ergebnisvoranschlag mit einem Nettoergebnis von

EUR 70.100,00

sowie in seinem Finanzierungsvoranschlag mit einem Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung) in der Höhe von

EUR -18.200,00

zur Kenntnis genommen.

Die zur Beurteilung der Finanzlage maßgebliche Kennzahl der Freien Finanzspitze beträgt für das Haushaltsjahr 2024 EUR 417.200,00.

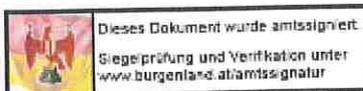
Der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlages weist einen Betrag von EUR -18.200,00 auf. Grundsätzlich ist im Finanzierungsvoranschlag der Saldo 5 ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo zu erstellen. Der Saldo 5 kann einen negativen Wert ausweisen, wenn liquide Mittel in mindestens gleicher Höhe vorhanden sind. Dies wurde von der Gemeinde mit dem Rechnungsabschluss 2023 (Kassenabschluss per 31.12.2023), welcher einen positiven Stand von EUR 452.534,28 aufweist, belegt.

Zum Nachtragsvoranschlag 2024 wird angemerkt, dass künftig Abänderungen durch den Gemeinderat taxativ inkl. VA-Stellen in der Niederschrift des Gemeinderates anzuführen und diese auch so zu beschließen sind.

Die GHD-Daten des Nachtragsvoranschlages 2024 wurden über die Upload-Applikation GEMFIN20 hochgeladen. Dabei wurden keine Fehler aufgezeigt.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das **gegenständliche Schreiben** dem Gemeinderat in der **nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen!**

Für die Landesregierung:
Gerhard Petschowitsch, BA MSc



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amst der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

- Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

4.)

Zl.: A-2025-1247-00077; Familypark GmbH, Märchenparkweg 1, 7062 St.Margarethen - Masterplan Raum- und Flächenkonzept 2030 - Bericht

Bericht des Bürgermeisters:

Für den Familypark liegt mit Stand September 2022 ein Masterplan vor, der ein Raum- und Flächenkonzept mit Ausblick 2030 beinhaltet. Demnach ist der der Familypark mit einer Fläche von rd. 13 ha der größte Freizeitpark Österreichs. Auszug aus dem Masterplan: „Der Park wurde nach seiner Gründung im Jahr 1965 kontinuierlich erweitert. Auch nach dem Jahr 2010, als die Umbenennung des Parks von „Märchenpark und Zoo“ in „Familypark Neusiedlersee“ erfolgte, wurden zahlreiche neue Attraktionen errichtet und dafür die Parkfläche entsprechend erweitert. Im Jahr 2015 besuchten bereits über 500.000 Personen den Park. Vor Beginn der Corona-Pandemie zählte der Familypark im Jahr 2019 rd. 670.000 Besucher, wodurch der Park auch im europaweiten Vergleich an der Schwelle zu einem mittelgroßen Themenpark liegt.“

Die Erstellung des Masterplanes war aufgrund der steten Entwicklung des Parks in den vergangenen Jahren in Verbindung mit weiteren Vorhaben erforderlich. Er wurde in einem Planungsprozess unter Einbindung diverser Fachabteilungen des Landes und den beiden Standortgemeinden Rust und St. Margarethen erarbeitet. Der Masterplan wurde auch dem Gemeinderat beider Standortgemeinden präsentiert.

Durch die bestehenden Flächen und Anlagen des Familyparks verläuft in Nord-Südrichtung die Hottergrenze zwischen den beiden Standortgemeinden Rust und St. Margarethen, sodass sich Teile des Familyparks auf beiden Gemeindegebieten befinden. Der überwiegende Teil der Flächen des Parks kommt auf Hotter der Marktgemeinde St. Margarethen zu liegen. Dies betrifft zum einen den größeren Teil der Freizeitparkflächen sowie zum anderen die gesamten KFZ-Stellflächen aufgrund der zentralen Anbindung an die B52 am Hotter St. Margarethen.

Zielsetzungen sind

- Bestmögliche Abstimmung der Planungstätigkeiten zwischen den beiden Standortgemeinden.
- Möglichst ausgewogene Entwicklung weiterer Flächen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen und Gegebenheiten auf den jeweiligen Hotterflächen.
- Abstimmung nachfolgender Behördenverfahren mit der jeweils anderen Standortgemeinde.
- Übernahme der Inhalte aus dem Masterplan in die Entwicklungskonzepte der beiden Standortgemeinden.

Der Masterplan soll als wesentliches strategisches Planungs- Steuerungs- und Entscheidungsgrundlage zur künftigen (räumlichen) Entwicklung des Familyparks und für alle nachfolgenden Materieverfahren dienen.

Der vorliegende Masterplan mit Stand September 2022 enthält Erweiterungsflächen auf den Gemeindegebieten von Rust und St. Margarethen: Erweiterungen von Freizeit und Themenparkflächen auf dem Gemeindegebiet von Rust sollen im Zuge der aktuellen 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes gewidmet werden. Zudem sind Erweiterungen auf dem Gemeindegebiet von St. Margarethen und Widmung und Errichtung zusätzlicher Kfz-Stellplätzen geplant, die in weiterer Folge im Rahmen einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Margarethen gewidmet werden sollen.

Antrag: Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss für den Masterplan Raum- und Flächenkonzept 2030 mit Stand September 2022 fassen und somit die Voraussetzung für Erweiterungen von Freizeit- und Themenparkflächen sowie Kfz-Stellplätzen auf den Gemeindegebieten von Rust und St. Margarethen schaffen.

Es folgen einige Wortmeldungen:

Wortmeldung GR Zehetner: Die Besucherzahl wird unterschiedlich dargestellt. In der Zielsetzung (Anm.: MASTERPLAN) werden 10.000 Besucher pro Tag avisiert, in einer anderen Beilage wird für das Jahr 2025 das Ziel von 8.500 Besucher pro Tag gesetzt. Bei Gesprächen zuvor war jedoch immer von 8.000 Besucher die Rede. Wie soll bei diesen Angaben ein Beschluss gefasst werden?

Der Bürgermeister erläutert, dass kein Beschluss gefasst werden soll, sondern lediglich eine Kenntnisnahme erfolgen kann, da der Masterplan vom Familypark zusammen mit der BH-Eisenstadt-Umgebung und dem

Land Burgenland entworfen und beschlossen wurde und als Information für die umliegenden Gemeinden dient, die Gemeinden aber keinen Einfluss darauf haben.

Magistratsdirektor Mag. Szöke erläutert, dass die genannten 10.000 Besucher für den gesamten Park nach der vollständigen Umsetzung des Masterplans auf Ruster als auch St.Margarethener Hotter das Ziel waren. In der derzeit gültigen Veranstaltungsgenehmigung des Familyparks, von der BH-Eisenstadt-Umgebung, ist festgehalten, dass max. 8.000 Besucher genehmigt sind und diese Anzahl auch nach der Flächenwidmung nicht erhöht wird.

Herr Schauer, als Vertreter des Familyparks führt aus, dass die 8.000 Besucher im Veranstaltungsbescheid festgehalten werden und der Masterplan als Information für die Behörden und Gemeinden dient.

Es folgt eine Diskussion, dass der Wortlaut „Grundsatzbeschluss“ nicht passend ist, wenn dieser nur zur Kenntnis genommen werden kann.

Herr Schmidbauer, als Vertreter des Planungsbüros AIR, bittet um eine Wortmeldung und führt aus, dass es wichtig ist, dass die Gemeinden St. Margarethen und Rust den Masterplan als „Grundsatzbeschluss“ zur Kenntnis zu nehmen. Nach dem Ausbau keine Erhöhung der Besucheranzahl folgen soll, dies hängt mit den Stellplätzen, mit den verschiedenen Stellungnahmen und dem Kreisverkehr zusammen.

Wortmeldung von GR Ries, dass dieser Bericht (Masterplan) dem zuständigen Ausschuss zugeordnet werden soll und dort nochmal besprochen und Fragen geklärt werden.

Der Bürgermeister Mag. Stagl weist nochmals auf die Grundsatz-Kenntnisnahme und nicht den Grundsatz-Beschluss des Tagesordnungspunktes hin.

- Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

5.)

ZL: A-2025-1247-00043; 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, Beschluss
ZL: 610/1-660-2025; 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters: Die Stadtgemeinde Rust beabsichtigt den derzeit gültigen Flächenwidmungsplan zu ändern, da einerseits strukturelle Anpassungen und andererseits Widmungserweiterungen vorgesehen sowie Anpassungen an gesetzlich notwendige Vorgaben notwendig sind. Es wurde daher vom Planungsbüro AIR ein Entwurf für die 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Freistadt Rust ausgearbeitet. Dieser wurde mittels Kundmachung an der Amtstafel in der Zeit von 15. 04 2025 bis 28.05.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und es wurden entsprechend dem Raumplanungsgesetz die Nachbargemeinden über die geplante 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes schriftlich informiert.

Während der öffentlichen Auflage wurden Stellungnahmen, Erinnerungen und sonstige Eingaben abgegeben. Aufgrund einer Empfehlung des Büros AIR werden folgenden Änderungspunkte zur Beschlussfassung vorgelegt:

Änderungspunkt 1 betrifft die Richtigstellung der Kenntlichmachung L209.

Änderungspunkt 2 betrifft die Kenntlichmachung archäologischer Vorbehaltsflächen.

Das Vorhaben betreffend **Änderungspunkt 3**, Ausweisung Widmung Freizeit- und Themenpark (gka-G-G-FThP) – Familypark, Bereich Gockelbahn und Parkexpress - war bereits Gegenstand der 10. und 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, In Bezug auf naturschutzfachliche Bedenken konnte jedoch in den vorangegangenen Verfahren kein Konsens erzielt werden. Infolgedessen erfolgte eine umfassende Aufarbeitung im Zusammenhang mit einer Prüfung betreffend Erfordernis zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) im Rahmen eines intensiven Abstimmungsprozesses mit VertreterInnen der Landesaufsichtsbehörde. Aufbauend auf den Ergebnissen dieses Abstimmungsprozesses erfolgt die Ausweisung einer rd. 3.000 m² großen Fläche im Bereich Gockelbahn und Parkexpress.

Änderungspunkt 4 betrifft die Erweiterung des Familiyparkes in Anlehnung an den Masterplan. Es soll die gem. Masterplan Familiypark (Fertigstellung September 2022) beabsichtigte Erweiterung am Hotter Rust der Widmung gkA-G-G-FThP zugeführt werden. Es handelt sich dabei um eine Fläche im Ausmaß von rd. 1,6 ha. Die Festlegungen im Masterplan bilden eine wesentliche Grundlage für die beabsichtigte Widmungsfestlegung.

Der **Änderungspunkt 5** betrifft die Verlegung eines bestehenden Radweges Richtung Norden, welcher mit Änderungspunkt 4 – Erweiterung des Familiyparkes – einhergeht. Ein Teilstück des bestehenden Radweges (Teilfläche des GStNr. 2395 = 2395/2) im Ausmaß von 1.143 m², welches südlich der Erweiterungsfläche verläuft, wird zukünftig dem Freizeitpark zugeordnet und als G-FThP ausgewiesen. Der neue Radweg verläuft weiter nördlich am GStNr. 2380 (Fläche 3.028 m²), welches dzt. von Gl in V umgewidmet werden soll. Eine Grundlage dafür stellt neben dem Masterplan der Teilungsplan des Büros PunktGenau ZT GmbH dar (GZ: 3200/2024).

Der **Änderungspunkt 6** widmet sich der Kategorisierung von bestehendem Bauland -Baugebiete für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen (BF):

Gemäß gesetzlicher Vorgaben (§ 56 Abs. 6 Bgld. RPG 2019 i.d.g.F.) sind alle Flächen, die als BF gewidmet sind, bis spät. 31.07.2022 an die in § 33 Abs. 3 Z 7 Bgld. RPG 2019 vorgesehenen Widmungskategorie BT anzupassen. Folgende Kategorisierungen sind vorgesehen:

- Jene BF-Flächen, welche aktuell ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichtete touristische Nutzung aufweisen, sollen der Kategorie A zugeordnet werden (u.a. Seehotel).
- Jene BF-Flächen, welche bereits jetzt neben einer rein touristischen Nutzung auch eine Freizeit- und Erholungsnutzung aufweisen, sollen der Kategorie B zugeordnet werden (u.a. Freizeitcenter und Camping, Seehütten entlang der Seestraße).
- Von der Kategorisierung sind auch rd. 380 Seehütten entlang des Seeufers betroffen – diese Flächen sollen ebenfalls der Kategorie B zugeordnet werden.

Für den **Änderungspunkt 7**– Projekt Wanderbares Rust – erfolgen für die Errichtung von Sitzgelegenheiten Widmungsänderungen von GL in Erholungsgebiet (GE). - in der öffentlichen Auflage enthalten, ENTFÄLLT jedoch!

Der **Änderungspunkt 8** betrifft die Umwidmung einer Teilfläche des GStNr. 387/2 von V in BM – in der öffentlichen Auflage enthalten, ENTFÄLLT jedoch!

Änderungspunkt 9 – Ersichtlichmachung unbebauter Baulandflächen, welche sich innerhalb der 30-jährlichen Hochwasserschlaglinien, gemäß § 33 Abs. 5, Bgld. RPG 2019 idgF.

Der **Änderungspunkt 10** betrifft die Umwidmung einer Teilfläche des GStNr. 363 von Gl in GNGL – in der öffentlichen Auflage enthalten, ENTFÄLLT jedoch!

Änderungspunkt 11 betrifft Baulandfreigaben und Löschung von Befristungen.

Änderungspunkt 12 betrifft die Widmung einer Verkehrsfläche und Struktur Anpassungen.

Wortmeldung Herr Schmidbauer als Vertreter des Planungsbüros AIR, er erläutert zu Änderungspunkt 3 eine zusätzliche minimale Korrektur. Es fehlt hier eine Rodungsbewilligung. Diese kleine Fläche, im Bereich der bereits bestehenden „Gocklbahn“, ist derzeit als „Wald“ gewidmet. Diese wird aber bereits als Flächenwidmung „Freizeit und Themenpark“ genutzt und soll nun auch offiziell als „Freizeit und Themenpark“ gewidmet werden. Zusätzlich soll vermerkt werden, dass dies eine „Waldpotentialfläche“ ist. Somit soll die Möglichkeit zukünftig wieder einen Wald anzupflanzen erhalten bleiben.

19:55 Uhr GR Horvath verlässt kurz die Sitzung.

19:57 Uhr GR Horvath kommt zurück – es sind 19 von 19 Mitglieder anwesend.

Der Bürgermeister berichtet von seiner Erinnerung hins. Änderungspunkt 7 und begründet die Streichung, zu der geplanten PLATTFORM beim „Wanderbaren Rust“

Wortmeldung von E. Zehetner: Wann hat St. Margarethen eine Erinnerung eingebracht

Die Vertreter des Planungsbüros AIR, bitten um Wortmeldung. Es wird von der kurzfristig erhaltenen Stellungnahme vom Land Burgenland, Büro Gesamtverkehrskoordination Mag. Zinggl bzw. DI Klein hins. Verkehrsthematik, berichtet. Argumentiert wird, dass die Einwände vom Land Burgenland zurückgezogen wurden und die Flächenwidmung keine Thematik für den Verkehr hat. Es folgt eine Diskussion bzgl. der Stellungnahme, da diese nicht gestempelt oder unterzeichnet ist.

Der Bürgermeister teilt mit, dass diese erst heute elektronisch eingelangt ist und er persönlich „Whats-App-Kontakt“ mit dem Büro-Dorner hins. der Echtheit der Stellungnahme hatte. Weiters wird erläutert, dass der Verkehr für die Flächenwidmung auf Ruster Hotter, was den Familypark betrifft, kein relevantes Thema ist.

19:58 Uhr GR Nemeth verlässt kurz die Sitzung.

19:59 Uhr GR Nemeth kommt zurück. Es sind 19 von 19 Mitglieder anwesend.

Wortmeldung GR Ernst Silvia: Sie erläutert, dass ihr aus der Bevölkerung bereits jetzt Probleme mit dem Verkehrsaufkommen zugetragen werden. Die Erarbeitung eines Verkehrskonzept wäre notwendig. Weiters wird betont, dass eine Wertschöpfung des Familyparks wichtig und richtig ist.

Der Bürgermeister Mag. Stagl dementiert diese Aussage, dass durch die Zustimmung des DI Klein der Verkehr nicht relevant ist. Die Besucheranzahl soll nicht erhöht werden, sondern die Vergrößerung in erster Linie zur Qualitätsverbesserung bzw. besseren Verteilung der Besucher im Park dienen. Weiters ist für die Stadtgemeinde Rust der Familypark ein wichtiger touristischer Aspekt und der Verkehr grundsätzlich nicht das Problem der Freistadt Rust, wie in der Stellungnahme von DI Klein beschrieben. Geht auch um die Verteilung der Gäste übers Jahr.

Wortmeldung GR Horvath greift die Meinung von Frau GR Ernst auf. Der Familypark ist wichtig, doch durch die Vergrößerung der Fläche wird eine höhere Besucherzahl folgen und die Kapazität sind für ihn ausgeschöpft, der Verkehr stellt ein Problem dar.

Wortmeldung GR Ordelt führt aus, dass ein Verkehrskonzept notwendig wäre und im Masterplan fehlt, denn der Kreisverkehr ist keine optimale Lösung.

Wortmeldung von Herr Schauer als Vertreter des Familyparks: Es ist klar, dass ein Verkehrskonzept erarbeitet werden soll. Der Kreisverkehr hat die Sicherheit erhöht, aber nicht alle Probleme gelöst. Es ist für den Familypark wichtig zu wissen, dass die Vergrößerung ermöglicht wird, um im nächsten Schritt ein langfristiges Verkehrskonzept zu erarbeiten.

Frage von GR Ries: Wann ist der digitale Flächenwidmungsplan zuletzt geändert worden?

Antwort von AIR: Zuletzt 2018.

Wortmeldung von GR Ries: Es sind noch nicht alle Fragen geklärt, die Erinnerungen wurden zwar übermittelt aber noch nicht besprochen. Es soll das gesamte Thema Flächenwidmung, bis zur nächsten Sitzung, vollständig ausgearbeitet werden, auch in einem Ausschuss besprochen werden und dann nochmals als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Wortmeldung von GR Gabriel: Der Familypark ist wichtig für unsere Region, jedoch sind die Kapazitäten erreicht. Weiters sind den Unterlagen viele Gutachten und Stellungnahmen beigelegt, diese sind aber teilweise mehrere Jahre alt. Verkehrsgutachten stammt aus 2018.

Wortmeldung von GR Reinprecht: Einige Punkte sind für ihn noch zu besprechen aber lösbar, jedoch ist der Verkehr ein Problem, welches nicht so schnell zu lösen ist und vorallem nicht vom Familypark alleine machbar. Der Verkehr verlagert sich immer mehr auf die Nebenstraßen bzw. Güterwege und dies kann nicht gewollt sein. Er ist prinzipiell nicht gegen einen Ausbau.

Erläuterung von Herr Schmidtbauer als Vertreter des Planungsbüros AIR: Es ist wichtig die Stellungnahme der Verkehrsabteilung wahrzunehmen. Nach einigen Gesprächen wurde die erste Stellungnahme revidiert, mit dem wichtigen Hinweis für die Zukunft, das Verkehrskonzept zu überarbeiten und Maßnahmen weiterzuführen.

Wortmeldung Bürgermeister Mag. Stagl: Es soll allen bewusst sein, dass nicht nur der Familypark von der Erweiterung profitieren würde, sondern auch Rust. In schwierigen finanziellen Zeiten ist es wichtig den Tourismus zu fördern. Es wäre für sämtliche Betriebe wie Gastronomie, Hotellerie auch außerhalb der Sommermonate ein wichtiger Faktor.

Wortmeldung GR Ernst: Die Vergrößerung des Familyparks ist nicht das Problem. Jedoch die Umsetzung, es muss ein Konzept vorliegen, um wie viel die Besucherzahl erhöht werden, wie das Verkehrsproblem gelöst wird usw. Weiters ist das Biotop nicht klar erläutert.

Es folgt eine Erläuterung der Vertreter des Planungsbüros AIR zum Thema Biotop.

Wortmeldung GR Hammer: Die eingebrachte Erinnerung wird vorgetragen und hervorgehoben, dass die Bevölkerung zu wenig Einfluss zur Erweiterung hatte. Widerspruch gegen die Tourismusstrategie der Freistadt Rust.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen, aufgrund einer Wortmeldung der Zuhörer.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rust vom 26.03.2025, Zahl: A-2025-1247-00043, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung)
Aufgrund des § 43 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 (Bgld. RPG 2019), in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Rust (Verordnung des Gemeinderates vom 07.06.2005, in der Fassung der 11. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 22155; Planverfasser A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Bürgermeister)

Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom, Zahl:, genehmigt.

Die Genehmigung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland vom, Stück, Nr., verlautbart.

angeschlagen am:

abgenommen am:

Abänderungsantrag von GR Gabriel: gem. Geschäftsordnung § 7 lit b, die Änderungspunkte 4 und 5 sollen aus dem 12. Digitalen Flächenwidmungsplan ersatzlos gestrichen werden.

- Der Antrag wird mit 5 Stimmen dafür (GR Hirschmann, GR Ernst, StR Horvath, GR Gabriel, Ersatz-GR Hammer), 5 Enthaltungen (GR Szivacz, GR Zehetner, GR Ordelt, GR Ries und GR Reinprecht), 9 Gegenstimmen abgelehnt.

Abänderungsantrag von GR Ries: der Tagesordnungspunkt soll dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung zugeteilt werden.

- Der Antrag wird mit 10 Stimmen dafür und 9 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion) angenommen

6.)

Zl.: A-2025-1247-00078; Wegetausch GStNr. 2380 (dzt. im Eigentum der Freizeit- und Familypark GmbH) und GStNr. 2395/2 (dzt. im Eigentum der Freistadt Rust)

Tagesordnungspunkt ist obsolet, da der TOP 5 nicht beschlossen wurde.

20:41 Nemeth Jörg verlässt die Sitzung aus beruflichen Gründen.
18 von 19 Gemeinderatsmitglieder anwesend – Beschlussfähigkeit ist gegeben.

7.)

ZL.: A-2025-1247-00063; Wahl eines Ersatzbeiratsmitgliedes der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG

Bericht: Die Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG hat einen Beirat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden nach dem D'Hondtschen System von den im Gemeinderat der Freistadt Rust vertretenen politischen Parteien entsandt. Alle im Gemeinderat der Freistadt Rust vertretenen Parteien, die nach dem D'Hondtschen System einen Anspruch auf eines der sieben stimmberechtigten Beiratsmitglieder haben, dürfen ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

Die Entsendung erfolgt schriftlich. In Ermangelung einer Befristung erfolgte die Entsendung auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderats. Eine vorzeitige Beendigung der Funktion eines Beiratsmitglieds durch Beschluss der dieses Mitglied entsendenden Fraktion ist ebenso möglich wie eine neuerliche Bestellung nach Ablauf der Funktionsperiode.

Für jedes Beiratsmitglied soll ein Ersatzmitglied namhaft gemacht werden. Auch das Ersatzmitglied muss Mitglied des Gemeinderats sein, ausgenommen bei Einmann-Fraktionen. Eine Person kann auch Ersatzmitglied für mehrere Beiratsmitglieder sein. Den Vorsitz im Beirat bestimmt die stimmenstärkste Partei im Gemeinderat.

Da Herr Harald Tremmel seine Funktion als ÖVP-Gemeinderat zurückgelegt hat, ist ein neues Beiratsersatzmitglied zu bestellen. Für diese Funktion wird Frau Gemeinderätin Gertrude Hirschmann nominiert.

Die Wahl des Beiratsersatzmitgliedes erfolgt fraktionell mittels Stimmzettel. Von den 5 ausgegebenen Stimmzetteln lauten 5 auf Ja. Somit ist Frau Gertrude Hirschmann zum Beiratsersatzmitglied der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH. & Co KG gewählt.

- Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

20:43 Uhr GR Ries und GR Gabriel verlassen kurz die Sitzung.
20:45 Uhr StR Mag. Bachkönig-Reiner verlässt kurz die Sitzung.

8.)

ZL.: A-2025-1247-00063; Änderung des Zeichnungsberechtigten

Bericht: Für die Zahlungsdurchführungen ist aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung des Gemeinderates die Zeichnungsberechtigung neu festzulegen.

Nach den Bestimmungen des Ruster Stadtrechts obliegt dem Bürgermeister das Anordnungsrecht für Zahlungen, Ausgaben, die den Bürgermeister betreffen sind vom ersten Vizebürgermeister anzuordnen. Anordnungsbefugte Organe der Stadt dürfen nicht gleichzeitig Zeichnungsberechtigte sein. Entsprechende Vorschriften finden sich in den §§ 68 und 73 des Ruster Stadtrechtes 2003 bzw. wurden mit Erlass der Bgld. Landesregierung vom 19.12.1979, Zahl: II-1621-1979 und vom 21.2. 1994, Zahl: II-176/294-1994 festgelegt.

Demnach ist die Zahlungsdurchführung vom Kassensführer gemeinsam mit einem weiteren Zeichnungsberechtigten durchzuführen. Zum Kassensführer ist Herr Hubert Weidenbacher bestellt.

Da Herr Harald Tremmel seine Funktion als Gemeinderat zurückgelegt hat, ist ein neuer Zeichnungsberechtigter vom Gemeinderat zu wählen. Frau Gertrude Hirschmann wird als neue Zeichnungsberechtigte der ÖVP-Fraktion entsandt.

Die Unterschriftenprobenblätter bei den Kreditinstituten werden entsprechend geändert

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, dass Frau Gertrude Hirschmann als Zeichnungsberechtigte der Freistadt Rust ermächtigt wird.

- Antrag wird einstimmig, mit 15 Stimmen angenommen

20:46 Uhr GR Ries und GR Gabriel nehmen wieder an der Sitzung teil.

20:47 Uhr SR Bachkönig-Reiner nimmt wieder an der Sitzung teil.

18 von 19 GR-Mitglieder anwesend.

9.)

ZL.: A-2025-1247-00063; Wahl eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses

Bericht: Gemäß § 75 des Ruster Stadtrechtes ist ein Prüfungsausschuss einzurichten. Die Anzahl der Mitglieder soll mit 8 vom Gemeinderat festgesetzt werden. Der Gemeinderat bestellt gleichzeitig den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Ausschusses.

Nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 75 des Ruster Stadtrechtes hat daher die SPÖ Anspruch auf 4 Mitglieder, die ÖVP auf 2 Mitglieder, das FZR auf 1 Mitglied und die FPÖ auf 1 Mitglied.

Da Herr Harald Tremmel seine Funktion als Gemeinderat zurückgelegt hat, ist von der ÖVP fraktionell ein Mitglied zu wählen. Der Wahlvorschlag lautet auf Frau Gertrude Hirschmann. Die Wahl erfolgt fraktionell mittels Stimmzettel.

Von den 5 ausgegebenen Stimmzetteln lauten 5 Stimmzettel auf Gemeinderätin Gertrude Hirschmann Frau Gemeinderätin Gertrude Hirschmann ist somit einstimmig zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt.

- Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

10.)

ZL.: A-2025-1247-00063; Wahl eines Mitgliedes des Schul-, Kindergarten-, Jugend- und Sportausschuss

Bericht: Gemäß § 31 des Ruster Stadtrechtes soll ein Schul-, Kindergarten-, Jugend- und Sportausschuss eingerichtet werden. Die Anzahl der Mitglieder soll mit 8 vom Gemeinderat festgesetzt werden. Der Gemeinderat bestellt gleichzeitig den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Ausschusses.

Nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gemeindevahlordnung 1992 für die Wahl der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates bzw. über die Verteilung der Gemeinderatssitze sinngemäß anzuwenden. Es hat daher die SPÖ Anspruch auf 4 Mitglieder, die ÖVP auf 2 Mitglieder, das FZR auf 1 Mitglied und die FPÖ auf 1 Mitglied.

Da Herr Harald Tremmel seine Funktion als Gemeinderat zurückgelegt hat, ist von der ÖVP fraktionell ein Mitglied zu wählen. Der Wahlvorschlag lautet auf Frau Gertrude Hirschmann. Die Wahl erfolgt fraktionell mittels Stimmzettel.

Von den 5 ausgegebenen Stimmzetteln lauten 5 Stimmzettel auf Gemeinderätin Frau Gertrude Hirschmann. Frau Gertrude Hirschmann ist somit zum Mitglied des Schul-, Kindergarten-, Jugend- und Sportausschuss gewählt.

- Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

20:49 Uhr GR Stranzl verlässt kurz die Sitzung

20:51 Uhr GR Stranzl nimmt wieder an der Sitzung teil

11.)

ZL: 000/4-540/2025: Aufsichtsbeschwerde Mario Horvath; Online veröffentlichte Verhandlungsschriften des Ruster Gemeinderates



Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Gemeinden und Inneres

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

Eisenstadt, am 26.03.2025
Sachb.: Mag. Daniela Gradwohl, BEd
Tel.: +43 57 600-2669
Fax: +43 2682-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: 2024-005.394-17/12
OE: A2-HGA-RGI
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Freistadt Rust, Aufsichtsbeschwerde Mario Horvath
Online veröffentlichte Verhandlungsschriften des Ruster Gemeinderates
Erledigung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Die von Herrn Stadtrat Mario Horvath am 26.07.2024 eingebrachte Aufsichtsbeschwerde betreffend die auf der Gemeindefwebseite veröffentlichten Verhandlungsschriften des Ruster Gemeinderates wurde daraufhin geprüft, ob durch das Verhalten des Bürgermeisters der Freistadt Rust Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden.

1. Beschwerde:

Stadtrat Mario Horvath brachte mit Schreiben vom 26.07.2024 vor, dass die Veröffentlichung der Verhandlungsschriften des Ruster Gemeinderates auf der Gemeindefwebseite trotz wiederholter Hinweise und Anfragen an den Magistratsdirektor und den Bürgermeister nicht im Einklang mit § 12 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust sei. Beiliegend wurde der auf der Gemeindefwebseite veröffentlichte Auszug aus der Verhandlungsschrift der Gemeinderatsitzung vom 28.03.2024 übermittelt.

Mit ho. Schreiben vom 13.08.2024, Zl. 2024-005.394-17/2, wurde der Bürgermeister der Freistadt Rust um Stellungnahme ersucht.

2. Stellungnahme der Freistadt Rust:

Der Magistrat der Freistadt Rust nahm mit Schreiben vom 30.08.2024 wie folgt Stellung:

„Aktuell sind alle genehmigten Gemeinderatsprotokolle dieser Gemeinderatsfunktionssperiode veröffentlicht. Bei der Zusammenstellung und Durchsicht der älteren Protokolle kam es leider zu Verzögerungen, sodass nicht alle Protokolle sofort am Tag nach der erfolgten Genehmigung im

Gemeinderat auf unserer Homepage veröffentlicht wurden. Zukünftig werden wir allerdings besser darauf achten, dies tatsächlich am Tag nach der Gemeinderatssitzung, in der die Genehmigung erfolgt zu erledigen.“

Mit ho. Schreiben vom 05.09.2024, Zl. 2024-005.394-17/5, wurde diese Stellungnahme an Stadtrat Mario Horvath übermittelt und ihm gemäß § 83a Abs. 2 Z 2 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 7/2003, i.d.F. LGBl. Nr. 18/2022, das Recht eingeräumt, sich dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung zu äußern.

3. Äußerung des Beschwerdeführers zur Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 06.09.2024 machte Stadtrat Mario Horvath von seinem Äußerungsrecht gemäß § 83a Abs. 2 Z 2 leg. cit. Gebrauch:

„Die auf der Webseite der Stadtgemeinde Rust veröffentlichten Gemeinderatsprotokolle entsprechen nicht den Kriterien für Verhandlungsschriften nach § 43 Abs 1. Punkte 1-7. und Abs. 2. des Ruster Stadtrecht 2003.

Wenn sie die genehmigten Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen, mit jenen die auf der Webseite der Stadtgemeinde Rust veröffentlicht sind, vergleichen, wird ihnen dieser Unterschied zweifelsfrei auffallen.

Weder Wortmeldungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten noch sämtliche Anfragen die an den Bürgermeister oder die Mitglieder des Stadtsenats gerichteten Anfragen und Anfragebeantwortungen gehen daraus hervor.

Hier auch der Link zur Webseite der Stadtgemeinde Rust und den veröffentlichten Gemeinderatsprotokollen: <https://www.freistadt-rust.at/transparenz/>

Ich bitte sie daher erneut diesen Sachverhalt zu prüfen und richtigstellen zu lassen, sollt es tatsächlich nicht im Einklang mit der Geschäftsordnung oder dem Ruster Stadtrecht 2003 sein.“

Diese Eingabe wurde mit ho. Schreiben vom 28.11.2024, Zl. 2024-005.394-17/7, dem Bürgermeister der Freistadt Rust mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

4. Ergänzende Stellungnahme der Freistadt Rust:

Nachstehende Stellungnahme des Bürgermeisters der Freistadt Rust langte am 16.01.2025 bei der ho. Behörde ein:

„Die Verhandlungsschriften werden seit September 2024 wie vom Beschwerdeführer gewünscht veröffentlicht. Das Protokoll der GR Sitzung vom 26.06.2024 wurde selbstverständlich erst nach der Genehmigung im Gemeinderat, die am 25.09.2024 stattgefunden hat, online gestellt. Der Beschwerdeführer hat sein Anliegen bereits am 06.09. an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Hier dürfte es somit zu einer zeitlichen Überschneidung gekommen sein. Das Protokoll der Sitzung vom 25.09. wurde ebenfalls bereits nach Genehmigung in der Dezembersitzung entsprechend veröffentlicht. Ich gehe somit davon aus, alle notwendigen Schritte erfüllt zu haben.“

Herrn Stadtrat Mario Horvath wurde die Stellungnahme des Bürgermeisters mit ho. Schreiben vom 21.01.2025, Zl. 2024-005.394-17/10, zur Kenntnis gebracht und ihm erneut das Recht zur Äußerung binnen zwei Wochen eingeräumt.

5. Ergänzende Äußerung des Beschwerdeführers:

Mit Schreiben vom 21.01.2025 äußerte sich Stadtrat Mario Horvath zur Stellungnahme des Bürgermeisters wie folgt:

„Danke für die Weiterleitung der Stellungnahme des Bürgermeisters der Freistadt Rust. Die Veröffentlichung der Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen der Freistadt Rust sind nach wie vor nicht im Einklang mit der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Freistadt Rust. Sie können das selbst leicht nachprüfen. Hier der Link zur Webseite der Stadtgemeinde Rust: <https://www.freistadt-rust.at/transparenz/>“

Ich habe diesem E-Mail als Beispiel die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 30. Jänner 2023 angehängt.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust regelt im § 12 der Geschäftsordnung, dass Inhalte, die auf Grund von datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht veröffentlicht werden dürfen entsprechend zu schwärzen sind.

Keine Rede ist davon, dass die Verhandlungsschriften gekürzt oder unvollständig wiedergegeben werden sollen.

Auch das Datum in der Stellungnahme des Bürgermeisters von Rust kann nicht passen!

Ich bitte sie daher die korrekte Umsetzung dieses Gemeinderatsbeschluss beim Magistrat Rust einzufordern.“

6. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 83 Abs. 1 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57/2003, i.d.F. des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. 18/2022, übt das Land das Aufsichtsrecht über die Stadt dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. **Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht gemäß Abs. 2 leg. cit. kein Rechtsanspruch.**

Aufsichtsbehörde ist gemäß Abs. 3 leg. cit. die Landesregierung.

In rechtlicher Hinsicht wurde Folgendes erwoogen:

§ 12 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 28.03.2024 – in Kraft getreten mit 29.03.2024 – bestimmt:

„Ungeachtet der Bestimmungen des § 43 des Ruster Stadtrechts über die Abfassung von Verhandlungsschriften des Gemeinderats der Freistadt Rust, ist die Verhandlungsschrift nach Genehmigung durch den Gemeinderat am nächstfolgenden Amtstag in einem allgemein verwendbaren Format auf der offiziellen Homepage der Freistadt Rust zu veröffentlichen. Inhalte,

die aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften nicht veröffentlicht werden dürfen, sind entsprechend zu schwärzen.“

In der vorhergehenden Version der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 23.11.2022 – in Kraft getreten mit 25.11.2022 – lautete § 12 wie folgt:

„Ungeachtet der Bestimmungen des § 43 des Ruster Stadtrechts über die Abfassung von Verhandlungsschriften des Gemeinderats der Freistadt Rust, ist die Verhandlungsschrift nach Genehmigung durch den Gemeinderat am nächstfolgenden Amtstag in einem allgemein verwendbaren Format auf der offiziellen Homepage der Freistadt Rust zu veröffentlichen.

Bei Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind die für den Ausschluss der Öffentlichkeit maßgebenden Datensätze durch Platzhalter zu ersetzen oder sonst unkenntlich zu machen, sodass die Grundsätze des Datenschutzes gewahrt werden.“

Die Aufsichtsbehörde stellt hierzu anhand der vorliegenden Unterlagen fest:

Die Freistadt Rust veröffentlicht auf der Gemeindefwebseite unter www.freistadt-rust.at/transparenz Unterlagen zu den Gemeinderatssitzungen der laufenden Funktionsperiode des Gemeinderates. Die zu den Gemeinderatssitzungen im Zeitraum von 10.11.2022 bis 28.03.2024 bereitgestellten, als „Beschlüsse des Gemeinderates“ bezeichneten Dokumente sind Auszüge aus den Verhandlungsschriften und beinhalten nur die Beschlüsse. Zu den Gemeinderatssitzungen vom 26.06.2024, 25.09.2024 und 10.12.2024 wurden die Verhandlungsschriften („Protokolle“) im Gesamten veröffentlicht.

§ 12 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust sieht vor, dass die komplette Verhandlungsschrift (mit Schwärzungen von Inhalten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden dürfen) – und nicht etwa bloße Auszüge aus den Verhandlungsschriften – nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf der offiziellen Homepage der Freistadt Rust zu veröffentlichen sind. Die bereitgestellten Unterlagen über die Gemeinderatssitzungen seit Inkrafttreten der gegenständlichen Bestimmung am 25.11.2022 bis einschließlich 28.03.2024 entsprechen somit nicht § 12 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust.

Nach Abschluss der Prüfung der Sach- und Rechtslage wird mitgeteilt, dass eine Verletzung des § 12 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust durch den Bürgermeister der Freistadt Rust festgestellt werden konnte.

Der Bürgermeister der Freistadt Rust wird daher angewiesen, nachträglich alle Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen vom 25.11.2022 bis inklusive 28.03.2024 im Einklang mit § 12 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust binnen acht Wochen ab Erhalt dieses Schreibens zu veröffentlichen und diese Bestimmung in Hinkunft zu beachten.

Das gegenständliche Schreiben ist dem Gemeinderat der Freistadt Rust in der nächsten Sitzung in einem eigenen Tagesordnungspunkt nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einladungskurrende der nächsten Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ergeht an:

- 1) Freistadt Rust, Conradplatz 1, 7071 Rust
- 2) Mario Horvath

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Mag. Bernhard Ozlsberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegeprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 67 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bglld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Wortmeldung von StR Horvath: Ich werde vom Bürgermeister von Rust, von Gemeinderäten und auch aus der Bevölkerung immer wieder gefragt, warum es zu diesen Aufsichtsbeschwerden von mir kommt. Ich möchte daher mein Vorgehen allen Anwesenden kurz erklären. Die Freistadt Ruster als Stadt mit eigenem Statut hat in der österreichischen Bundesverfassung eine besondere rechtliche Stellung, die sie mit wenigen andern Städten in Österreich teilt.

Das Ruster Stadtrecht ist jene Rechtsquelle die, die rechtlichen Grundlage für die politische Arbeit in Rust für den Magistrat, den Bürgermeister, den Gemeinderat, den Stadtsenat, darstellt.

Daher ist mein 1. Schritt, der Dialog, eine Lösung für unterschiedliche Sichtweisen und rechtliche Interpretationen zu suchen. Um Missverständnisse auszuräumen und auch andere Argumente zu hören und in meine Überlegungen einzubeziehen.

Erst wenn dieser Dialog zu Erzielung einer Lösung scheitert oder nicht zustande kommt, beziehe ich die Gemeindeaufsichtsbehörde ein.

Damit meine politische Arbeit und jene des Magistrats, des Bürgermeisters, des Gemeinderats, des Stadtsenats, stets im Einklang mit dem Ruster Stadtrecht erfolgt.

Damit die Bevölkerung von Rust sicher gehen kann, dass nicht eine Person in Rust herrscht, sondern das Recht.

Ich stehe gerne weiterhin bei diesen Punkten innerhalb und auch außerhalb von Sitzungen, jedem der von mir Rechenschaft fordert, Rede und Antwort über meine Beweggründe.

Wortmeldung des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Erläutert wird, dass bis dato keine Terminanfrage beim Bürgermeister eingelangt ist oder ein Gespräch gesucht wurde. Im Gegenzug wurde immer der Weg zur Aufsichtsbehörde gewählt. Diese Schritte sind für dich wichtig und möglicherweise richtig aber haben keinen Mehrwert für die Bevölkerung oder deine politische Arbeit.

- Bericht wird zur Kenntnis genommen.

20:57 GR Weiss Maximilian verlässt kurz die Sitzung.

21:01 GR Weiss Maximilian nimmt wieder an der Sitzung teil

12.)

ZL: PE-2025-1247-000149: Erstellung der Verhandlungsschrift vom 29.09.2023; Aufsichtsbeschwerde



Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Gemeinden und Inneres

Ami der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

Eisenstadt, am 28.04.2025
Sachb.: Mag. Angelika Schlögl
Tel.: +43 57 600-2525
Fax: +43 2682-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: 2024-005.394-7/16
OE: A2-HGA-RGI
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Freistadt Rust
Erstellen der Verhandlungsschrift vom 29.09.2023
Aufsichtsbeschwerde

1. Beschwerde:

Stadtrat Mario Horvath brachte mit Schreiben vom 18.01.2024 folgende Aufsichtsbeschwerde ein:

„(...) Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2023, wurde in der Sitzung vom 14. Dezember 2023, ohne meine Zustimmung genehmigt. Obwohl ich den Führer der Verhandlungsschrift (Hubert Weidenbacher), den Magistratsdirektor (Mathias Szöke) und den Bürgermeister (Gerold Stagl) in der Sitzung darauf aufmerksam gemacht habe das Ruster Stadtrecht im § 43 Absatz 2 falsch ausgelegt zu haben. In der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2023 wurden beim Tagesordnungspunkt 4. Bericht des Verkehrsausschusses über die Sitzung des Verkehrsausschuss vom 14.09.2023, nicht der vollständige Bericht der Verhandlungsschrift hinzugefügt, obwohl ich in der Sitzung und auch danach schriftlich und mündlich darum gebeten habe.

Auch wurde keine der Anfragen der Gemeinderätin Sonja Kaiser und die Antworten des Bürgermeisters dazu, bei folgenden beiden Tagesordnungspunkten in die Verhandlungsschrift aufgenommen:

F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt; Abschluss eines Bestandvertrages

F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt; Letter of intent II

Wie bereits mehrmals telefonisch besprochen, entspricht die Führung der Verhandlungsschrift durch die Stadtgemeinde Rust, nicht § 43 Absatz 2 des Ruster Stadtrechts. Dennoch werden die Verhandlungsschriften so geführt und auch durch den Gemeinderat genehmigt. Seite 2 von 6 Ich bitte sie dieser Sache nachzugehen und entsprechende Schritte zu ergreifen um diese Praxis zu beenden. (...)"

Ein Schreiben, das den Bericht des Verkehrsausschusses und weitere Ergänzungen des Beschwerdeführers beinhaltet wurde der Beschwerde beigelegt.

2. Stellungnahme des Bürgermeisters der Freistadt Rust:

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl nahm mit Schreiben vom 21.03.2024 wie folgt Stellung:
„(..) Bezugnehmend auf die übermittelte Aufsichtsbeschwerde vom 18.01.2024 von Herrn Stadtrat Mario Horvath wird wie folgt Stellung genommen:

Stellungnahme zu Punkt 1 – TOP 4 Bericht des Verkehrsausschusses: Es wird festgehalten, dass das Gemeinderatsprotokoll nicht als Wortprotokoll, sondern als Beschlussprotokoll verfasst wird. Der vom Verkehrsausschuss übermittelte Bericht, welcher auch als Sitzungsunterlage aufgelegt ist, wurde vollinhaltlich in das Gemeinderatsprotokoll aufgenommen.

Stellungnahme zu Punkt 2 – Anfragen von Frau GR Sonja Kaiser zu den Punkten F.E. Familien Privatstiftung Eisenstadt; Abschluss eines Bestandvertrages und F.E. Familien Privatstiftung Eisenstadt; Letter of intent II: Da trotz ausführlicher Behandlung der beiden Tagesordnungspunkte im Bauausschuss, in welchem auch ein Mitglied des FZR vertreten ist, wurden von Frau GR Sonja Kaiser zahlreiche Verständnisfragen gestellt, welche nicht als Anfragen gewertet wurden. Denn nur die Wortmeldung „Das ist eine Anfrage“ qualifiziert Verständnisfragen nicht zu Anfragen gemäß § 43 Abs. 1 Z 7 Ruster Stadtrecht. Anfragen sind Fragen an den Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates zu Themen, welche nicht Teil der Tagesordnung sind und werden selbstverständlich gemäß § 43 Abs. 1 Z 7 mit Beantwortung protokolliert. Für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderates zu einem Tagesordnungspunkt eine (abweichende) Meinung hat und die Protokollierung verlangt, wird diese gemäß § 43 Abs. 2 Ruster Stadtrecht selbstverständlich berücksichtigt. Reine Wortmeldungen im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes werden nicht protokolliert. („)“

3. Einwendungen zur Stellungnahme des Bürgermeisters

Mit ho. Schreiben vom 04.04.2024, Zahl: 2024-005.394-7/3, wurde die Stellungnahme des Bürgermeisters an Stadtrat Mario Horvath übermittelt. Dieser hat von seinem Recht gemäß § 83 Abs. 2 Z 2 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57/2003 idF. LGBl. Nr. 18/2022, zu dieser Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung eine Äußerung abzugeben, Gebrauch gemacht und am 05.04.2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„(..) Der schriftliche Bericht zur 2. Sitzung des Verkehrsausschusses wurde in der Sitzung von mir verlesen und um weitere Punkte ergänzt, Unfallzahlen für das Jahr 2022 und Ausblick für unsere weitere Arbeit im Ausschuss. Die ergänzenden Punkte fehlen in der Verhandlungsschrift vom 14.09.2023. Auch aus dieser Stellungnahme des Bürgermeisters geht wieder hervor, dass der § 43 Absatz 2 des Ruster Stadtrechts zur Führung der Verhandlungsschriften, nicht eingehalten wird. Ich bitte sie daher diese Punkte zu klären“

Mit ho. Schreiben vom 29.09.2025, ZI 2024-005.394-7/9, wurde der Bürgermeister der Freistadt Rust ersucht, die von der Aufsichtsbehörde zu beiden Beschwerdepunkten gestellten Fragen zu beantworten.

4. ergänzende Stellungnahme des Bürgermeisters

Mit Schreiben vom 29.01.2025 gab der Bürgermeister der Freistadt Rust weiters an:

„(..) Beschwerdepunkt 1

Der unter Top 4 angeführte Text in der Verhandlungsschrift vom 28.09.2023 ist jener, der genauso von den Verkehrsausschussmitgliedern unterfertigt wurde.

Es wird nicht widersprochen, dass der Obmann des Verkehrsausschuss – wie von ihm behauptet – berichtet hat, noch wird widersprochen, dass die Verkehrsausschusssitzung wie von Stadtrat Horvath behauptet wird, abgelaufen ist.

Von den Ausschussmitgliedern unterfertigt wurde allerdings nur der in der Verhandlungsschrift vom 28.09.2023 protokollierte Text (siehe Beilage). Die Protokollierung einer Individualmeinung wurde von Stadtrat Horvath nicht gefordert.

Beschwerdepunkt 2:

Frau Mag. Kaiser ersuchte um Aufnahme ihrer Fragen ins Protokoll:

Fragen zum Letter of intent zwischen der Freistadt Rust und der Privatstiftung Esterhazy:

Unter Punkt 4a ist die Projektleitung angeführt: Ich hätte gerne gewusst, wer der Vertreter der Stadtgemeinde ist?

Antwort des Bürgermeisters: In der Regel ist dies der Bürgermeister oder eine/er von ihm namhaft gemachte/r VertreterIn.

Unter Punkt 4b – Projektkoordination: Kann in die Ausschreibungsunterlagen Einsicht genommen werden?

Antwort des Bürgermeisters: Es kann sich je Fraktion ein Vertreter die Unterlagen gerne ansehen.

Wie bereits geantwortet, sehen wir diese Fragen als reine Verständnisfragen, wir führen kein Wortprotokoll! (..)"

Beigelegt wurden die Empfehlungen des Verkehrsausschusses, die von den Mitgliedern des Verkehrsausschusses unterschrieben wurden.

5. Einwendungen zur ergänzenden Stellungnahme des Bürgermeisters

Mit ho. Schreiben vom 26.03.2025, Zahl: 2024-005.394-7/14, wurde die Stellungnahme des Bürgermeisters an Stadtrat Mario Horvath übermittelt. Dieser hat von seinem Recht gemäß § 83 Abs. 2 Z 2 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57/2003 idF. LGBl. Nr. 18/2022, zu dieser Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung eine Äußerung abzugeben, Gebrauch gemacht und am 28.03.2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„(..)

Der Bürgermeister bezieht sich in seiner Stellungnahme vom 29. Jänner 2025 zu einem Sachverhalt vom September 2023.

Dabei argumentiert er mit den Unterschriften der Ausschussmitglieder unter den Empfehlungen des Verkehrsausschusses.

Damals wie heute ist es allerdings mit Bezug auf die Geschäftsordnung der Ausschüsse (ausgenommen des Prüfungsausschusses) der Freistadt Rust unerheblich, ob der Bericht an den Gemeinderat von einem, keinem, allen oder nur einigen Ausschussmitgliedern unterfertigt wird oder nicht

Die Geschäftsordnung der Ausschüsse sieht nach § 44 Abs. 1 des Ruster Stadtrechts 2003, unter dem § 2 Abs. 3 folgendes vor:

Der Obmann hat ein Mitglied des Ausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.

Im besagten Fall war das Gemeinderat- und Ausschussmitglied DI (FH) Harald Weiss mit seiner Unterschrift unter der Verhandlungsschrift des Verkehrsausschusses vom 14. September 2023. Da DI (FH) Harald Weiss der Gemeinderatsfraktion der SPÖ angehört und ich selbst als Obmann des Verkehrsausschusses der Gemeinderatsfraktion des „Forum Zukunft Rust“, sehe ich diese Bedingung als erfüllt im Hinblick auf die Forderung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Freistadt Rust.

Da die Verhandlungsschrift des Verkehrsausschusses aus einer nicht öffentlichen Sitzung stammt und viele Details dieser Sitzung (Organisation, Zusammenarbeit,) wenig Mehrwert für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats und eventueller Besucher der öffentlich zugänglichen Gemeinderatssitzung bietet, ist ein Bericht an den Gemeinderat der „nur“ die wesentlichen Punkte (Beschlüsse, Empfehlungen, Zahlen, Daten, Fakten) umfasst der vollständigen Verhandlungsschrift vorzuziehen. Darüber hinaus hat auch kein Mitglied des Ausschusses weder in noch außerhalb der Sitzung des Gemeinderates inhaltliche Anmerkungen, Ergänzungen oder Abänderungen ein- oder vorgebracht. So dass ich davon ausgehe das der Bericht auch inhaltlich die Zustimmung aller Ausschussmitglieder hatte. Um Aufnahme eben dieses Berichts in die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung habe ich den Bürgermeister und auch den Führer der Verhandlungsschrift, Hubert Weidenbacher, mehrfach schriftlich gebeten. Leider ohne Erfolg. Eine weitere Argumentation des Bürgermeisters in seiner Stellungnahme vom 29. Jänner 2025 betrifft den Hinweis auf das Nicht führen eines Wortprotokolls in den Sitzungen des Gemeinderates. Ich denke das Sie in ihren und Herr Bernhard Ozlsberger in seinen bisherigen Ausführungen und Stellungnahmen diesen Punkt bereits hinreichend geklärt und auch ausführlich und schriftlich erklärt haben.(..)

3. Aufsichtsrecht der Landesregierung:

Gemäß § 83 Abs. 1 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr 57/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2022, übt das Land das Aufsichtsrecht über die Stadt dahin aus, dass diese bei der Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht gemäß Abs. 2 leg. cit. kein Rechtsanspruch.

Aufsichtsbehörde ist gemäß Abs. 3 leg. cit. die Landesregierung.

Aufgrund der der Aufsichtsbehörde vorliegenden Unterlagen wurde Folgendes festgestellt:

Beschwerdepunkt 1:

Der Beschwerdeführer legte der ho. Behörde gemeinsam mit seiner Eingabe vom 18.01.2024 ein Schreiben vor, welches die in der 2. Sitzung des Verkehrsausschusses vom 14.09.2024 behandelten Themen, die Empfehlung des Verkehrsausschusses und die Ergänzungen des Beschwerdeführers (Unfallzahlen für das Jahr 2022 und Ausblick für unsere weitere Arbeit im Ausschuss) wiedergibt.

Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer in der Gemeinderatssitzung als Obmann des Verkehrsausschusses darüber berichtet hat.

Der Bürgermeister der Freistadt Rust legte ebenfalls einen Bericht des Verkehrsausschusses ho. vor, der 6 Punkte umfasst. Dieser beinhaltete nur die Empfehlungen des Verkehrsausschusses.

Zu diesem Schriftstück nach der Beschwerdeführer Stellung und entgegnete sinngemäß, dass es sich dabei nur um die Empfehlungen des Verkehrsausschusses handelt, der Bericht aber umfangreicher sei.

Die in der Verhandlungsschrift vom 28.09.2024, TOP 4, aufgenommenen Punkte entsprechen den Empfehlungen des Verkehrsausschusses. Die Ergänzungen des Beschwerdeführers scheinen nicht auf, wobei dieser behauptet, in der Sitzung um die Aufnahme des vollständigen von ihm verlesenen Berichtes samt seinen Ergänzungen gebeten zu haben. Dies habe er abermals im Zuge der Genehmigung der Verhandlungsschrift vorgebracht.

Aufgrund der Stellungnahmen und der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass der Begriff „Bericht“ vom Beschwerdeführer und vom Bürgermeister der Freistadt Rust nicht einheitlich ausgelegt wurde.

Der Beschwerdeführer sah seine Ausführungen als Bericht des Verkehrsausschusses an, der Bürgermeister der Freistadt Rust hingegen nur die dem Gemeinderat schriftlich vorliegenden Empfehlungen des Verkehrsausschusses.

Daher ging der Bürgermeister der Freistadt Rust davon aus, dass er dem Ersuchen des Beschwerdeführers nachgekommen wäre.

Gemäß § 43 Abs. 2 Ruster Stadtrecht 2003 ist, wenn es ein Mitglied des Gemeinderats bei der Behandlung eines Tagesordnungspunkts verlangt, seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende) Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Das Aufnahmebegehren ist während der Behandlung des Tagesordnungspunkts zu stellen.

Vom Bürgermeister der Freistadt Rust wird vorgebracht, dass die Protokollierung der Ergänzungen vom Beschwerdeführer nicht gefordert wurde.

Fest steht, dass der Beschwerdeführer über die Sitzung des Verkehrsausschusses in der Gemeinderatssitzung berichtet hat. Dabei hat er das ho. vorgelegte Schreiben verlesen. In diesem waren ua. neben den Empfehlungen des Verkehrsausschusses auch Ergänzungen enthalten.

Aus ho. Sicht wurden im ggf. Fall aufgrund der unterschiedlichen Auffassung des Begriffs „Bericht“ (wie oben ausgeführt), weder die Ergänzungen, über die der Beschwerdeführer in der Gemeinderatssitzung berichtet hat, noch die weiteren vorgetragenen Inhalte betreffend die Tätigkeit des Verkehrsausschusses, in die Verhandlungsschrift aufgenommen. Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023, wurde in der Sitzung vom 14. Dezember 2023, genehmigt.

Eine Sanktion bei Unterbleiben der Aufnahme in die Verhandlungsschrift ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Der Bürgermeister der Freistadt Rust wird jedoch angehalten, die Bestimmungen des § 43 Ruster Stadtrecht 2003, insbesondere Abs. 2 leg. cit., in Hinkunft zu beachten.

Beschwerdepunkt 2:

Vorgebracht wird, dass zwei Anfragen der Gemeinderätin Sonja Kaiser und die Antworten des Bürgermeisters der Freistadt Rust nicht in die Verhandlungsschrift vom 28.09.2024, zu TOP 5 und 6, aufgenommen, obwohl dies von ihr verlangt worden wären.

Der Verhandlungsschrift ist zu entnehmen, dass es eine Diskussion und eine Erörterung des Letters of Intent gab und alle Fragen dazu beantwortet wurden.

Das Tonbandprotokoll ergab, dass die 2 Fragen von der Gemeinderätin gestellt und diese vom Bürgermeister der Freistadt Rust beantwortet wurden. Weiters ersuchte sie um Aufnahme der Fragen in die Verhandlungsschrift.

Die Fragen und Antworten lauteten:

„Unter Punkt 4a ist die Projektleitung angeführt: Ich hätte gerne gewusst, wer der Vertreter der Stadtgemeinde ist?

Antwort des Bürgermeisters: In der Regel ist dies der Bürgermeister oder eine/er von ihm namhaft gemachte/r VertreterIn.

Unter Punkt 4b – Projektkoordination: Kann in die Ausschreibungsunterlagen Einsicht genommen werden?

Antwort des Bürgermeisters: Es kann sich je Fraktion ein Vertreter die Unterlagen gerne ansehen.“

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2023, wurde in der Sitzung vom 14. Dezember 2023, genehmigt. Festgehalten wurde, dass es eine Diskussion zur Protokollierung der Fragen der Gemeinderätin Sonja Kaiser gab.

Die Tonbandwidergabe wurde vom Beschwerdeführer nicht in Zweifel gezogen. Daher steht der aufgrund der Tonbandaufnahme ermittelte Sachverhalt fest.

Gemäß § 43 Abs. 1 Z 7 leg. cit. ist über jede Sitzung des Gemeinderats eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Diese hat die an den Bürgermeister oder an die Mitglieder des Stadtsenats gerichteten mündlichen Anfragen und mündliche Anfragebeantwortungen, sofern der Anfrager die Aufnahme verlangt, jedenfalls zu enthalten.

Das Ruster Stadtrecht 2003 unterscheidet nicht zwischen Verständnisfragen oder anderen Fragen. Der Begriff Anfrage wird daher weit auszulegen sein.

Wichtig für die Protokollierung von Anfragen ist, dass an den Bürgermeister gerichtete mündliche Anfragen und Anfragebeantwortungen nur dann in die Verhandlungsschrift aufzunehmen, sofern der Anfrager die Aufnahme verlangt.

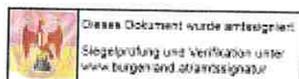
Dies erfolgt im ggst. Fall durch die Anfragende. Dies wurde auch nicht bestritten. Daher wären die beiden Anfragen zur Projektleitung und Projektkoordination in die Verhandlungsschrift aufzunehmen gewesen.

Eine Sanktion bei Unterbleiben der Aufnahme in die Verhandlungsschrift ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Der Bürgermeister der Freistadt Rust wird angehalten, die Bestimmungen des § 43 Ruster Stadtrecht 2003 in Hinkunft zu beachten.

Beschwerdepunkt 2 des ggst. Schreibens ist dem Gemeinderat der Freistadt Rust in der nächsten Sitzung in einem eigenen Tagesordnungspunkt nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Überdies ist die Einladungskurrende der nächsten Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Mag. Bernhard Ozlsberger, BA



Dieses Dokument wurde amtsigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/ams/signatur/

Ami der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 500-0 • Fax +43 2682 51884 • E-Mail anbringen@bglg.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

- Bericht wird zur Kenntnis genommen.

13.)

Zl.: A-2025-1247-00042; Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838

Bericht des Bürgermeisters: Das Kartellgericht stellte fest, dass zumindest von Juli 2002 bis Oktober 2017 rechtswidrige Preisabsprachen durch zumindest 40 Bauunternehmen in ganz Österreich vorgenommen wurden. Die Kartellanten etablierten ein Kollusionssystem, welches durch Preisabsprachen für öffentliche und private Ausschreibungen, Deckangebote, Marktaufteilung, den Austausch wettbewerbssensibler Informationen und Bieterrotation den Wettbewerb im österreichischen Baugewerbe weitgehend ausschaltete.

Betroffene, darunter Städte, Gemeinden und öffentliche Unternehmen, stehen nun vor der Herausforderung, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Um die öffentliche Hand dabei zu unterstützen, hat die BBG eine Rahmenvereinbarung zur Finanzierung der (außer-)gerichtlichen Durchsetzung möglicher Ansprüche aufgrund von Preisaufschlägen bei Bauvorhaben abgeschlossen. Ein Prozessfinanzierer übernimmt dabei das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages.

Der Bürgermeister verweist auf die dazu vorliegenden Unterlagen der BBG, 3 Beilagen
5105.04838_Kundeninformation
5105.04838_Rahmenvereinbarung
GZ_5105.04838_Abrufformular

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde. Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu eine Vollmacht (Beilage - 5105.04838__VOLLMACHT_B_LAW_Baukartell_final_2025_04_10) erteilt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen, dass

- die Stadtgemeinde Freistadt Rust die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abrufen und
- im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer, der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Stadtgemeinde Freistadt Rust eine Vollmacht entsprechend Beilage ./B erteilt wird.

Dem Protokoll zu diesem Tagesordnungspunkt liegen der Bezug habenden Unterlagen der BBG als Beilagen ./A

5105.04838_Kundeninformation
5105.04838_Rahmenvereinbarung
GZ_5105.04838_Abrufformular
und die Vollmacht als Beilage ./B
5105.04838__VOLLMACHT_B_LAW_Baukartell_final_2025_04_10
bei.

Wortmeldung GR Ordelt fragt nach, ob die Ruster Liegenschaft GmbH sowie die Ruster Seebad GmbH auch betroffen sind?

Dazu antwortet der Bürgermeister, danke für den Hinweis, dies wird in den Untersuchungen aufgenommen/miteinbezogen.

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 23.06.2025

- Der Antrag wird einstimmig angenommen

14.)

Zl.: 863—2025: Abschluss eines Bestandsvertrages; Feriensiedlung Romantika

Bericht des Bürgermeisters: Nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß § 12 Abs. 1 des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke in der Feriensiedlung Romantika.

Folgende Bestandsverträge sollen abgeschlossen werden.

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Romantika II/57		01.01.2025	31.12.2044	€ 1.381,66

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen nachstehenden Bestandvertrag über Grundflächen in der Feriensiedlung Romantika abzuschließen:

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Romantika II/57		01.01.2025	31.12.2044	€ 1.381,66

- Antrag wird mit 17 Stimmen angenommen und 1 Gegenstimme (GR Horvath)

15.)

Zl.: 863—2025: Abschluss eines Bestandsvertrages; Romantika II – Bootsplatz

Bericht des Bürgermeisters: Nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß § 12 Abs. 1 des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke in der Feriensiedlung Romantika (Bootsplatz).

Folgende Bestandsverträge sollen abgeschlossen werden.

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Romantika II/10 Bootsplatz		01.01.2025	31.12.2034	€ 415,78

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen nachstehenden Bestandvertrag über Grundflächen in der Feriensiedlung Romantika (Bootsplatz) abzuschließen:

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Romantika II/10 Bootsplatz		01.01.2025	31.12.2034	€ 415,78

- Antrag wird mit 17 Stimmen angenommen und 1 Gegenstimme (GR Horvath)

16.)

ZL: PE-2025-1247-000649: Freistadt Rust – Ausschüsse gem. § 31 Ruster Stadtrecht 2003 - Anfragebeantwortung



Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Gemeinden und Inneres

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

Eisenstadt, am 11.06.2025
Sachb.: Mag. Angelika Schlögl
Tel.: +43 57 600-2525
Fax: +43 2682-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: 2025-000.378-5/2
OE: A2-HGA-RGI
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Freistadt Rust
Ausschüsse gemäß § 31 Ruster Stadtrecht 2003
Anfragebeantwortung

Sehr geehrter Herr Magistratsdirektor!

Zu Ihrer Anfrage vom 02.06.2025 darf Folgendes mitgeteilt werden:

Gemäß § 31 Abs. 1 erster Satz Ruster Stadtrecht 2003 - Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57/2003, in der Fassung des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. 18/2022, ist der Gemeinderat unbeschadet des § 75 berechtigt, zur Überwachung der gesamten Verwaltung und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen Ausschüsse aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu bestellen.

Entsprechend § 32 Abs. 2 leg. cit. gelten die Bestimmungen zur Geschäftsführung des Gemeinderates, soweit nicht anders bestimmt ist, sinngemäß auch für den Stadtsenat und die Ausschüsse.

Daher ist über jede Ausschusssitzung eine Verhandlungsschrift gemäß § 43 Ruster Stadtrecht 2003 zu führen. Den Mitgliedern des Ausschusses steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist („Genehmigung der Verhandlungsschrift“).

Da die Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 31 leg. cit. nicht öffentlich sind und in der Verhandlungsschrift der gesamte Verlauf der nicht öffentlichen Sitzung (auch oft mit Wortmeldungen) abgebildet wird, sind diese Verhandlungsschriften nicht in dieser Form dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen, da dies in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung erfolgen müsste. Die Öffentlichkeit kann in diesem Fall weder ex lege, noch per se durch Beschluss ausgeschlossen werden (nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung).

Entsprechend § 31 Abs. 1 leg. cit. sind Ausschüsse berechtigt Anträge (sowie Gutachten) im Gemeinderat abzugeben.

Daher ist es den Ausschussmitgliedern möglich in der Ausschusssitzung von der Verhandlungsschrift gesonderte Berichte zu beschließen und entsprechend dem gesetzlichen Antragsrecht diesen dem Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung zu Kenntnis zu bringen.

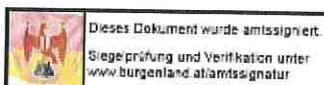
Ein in einer Ausschusssitzung beschlossener Bericht an den Gemeinderat ist jedenfalls aufgrund der im nächsten Ausschuss „genehmigten Verhandlungsschrift“ determiniert, da zuvor noch Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift erhoben werden können.

Ergeht an:

1) Freistadt Rust, Conradplatz 1, 7071 Rust

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Bernhard Ozisberger, BA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bglld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Wortmeldung GR Zehetner: Was ist die Schlussfolgerung? In den Unterlagen an den Gemeinderat ist das Protokoll des Finanzausschusses übermittelt worden. Bei der letzten Sitzung des Finanzausschusses ist beschlossen worden, dass für den Gemeinderat ein eigener Bericht, in welchem Datenschutzrelevante Informationen geschwärzt/gestrichen werden, angefertigt wird. Dieser Bericht ist fälschlicherweise erst heute Morgen dem Magistrat übermittelt worden, mit der Bitte diesen den Gemeinderäten zu übermitteln. Die Über-

mittlung ist jedoch nicht passiert, es liegt nur das Protokoll der Sitzung dem Gemeinderat vor. Nach Rücksprache mit der Landesregierung Frau Mag. Schlögl sollen und dürfen Berichte der Ausschüsse veröffentlicht und in der Sitzung vorgetragen werden.

Es folgt eine Diskussion, wann diese Berichte an den Gemeinderat übermittelt werden können.

Dazu gibt Bürgermeister Stagl an, dass ein Protokoll in der nächsten Ausschusssitzung beschlossen werden muss und erst dann ein Bericht dem Gemeinderat übermittelt werden kann. Weiters empfehle ich den Ausschüssen konkrete Anträge zu formulieren und auch die Überlegung wie die Vorhaben finanziert werden sollen zu erarbeiten.

Frage von GR Ries: Welche Frage ist an das Land Burgenland ergangen?

Magistratsdirektor Mag. Szöke führt aus, dass die Fragestellung von Seiten der Gemeinde an die Aufsichtsbehörde ergangen ist.

Antrag von GR Ries, dass das Schreiben, welches an die Aufsichtsbehörde übermittelt wurde, dem Protokoll anzuschließen.

- Antrag wird mit 10 Stimmen dafür und 6 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion) angenommen

Schreiben mit der Fragestellung an die Aufsichtsbehörde:

Thema: Berichte von Ausschüssen, die gem § 31 Ruster Stadtrecht eingerichtet wurden:
Frage bezieht sich explizit nicht auf den Prüfungsausschuss

Es ist gelebte Praxis in Rust, gewesen, dass diverse Ausschüsse: Finanz, Verkehr, Tourismus, u.s.w. Berichte dem Gemeinderat vorlegen. Diese wurden bisher vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung genommen und in der öffentlichen Sitzung behandelt. Wir erachten diese im besten Einvernehmen mit den Fraktionen gewählte Vorgehensweise als formal nicht richtig.

Gem. § 31 Stadtrecht ist der Ausschuss zur Abgabe von Gutachten und Anträgen bestellt. Aus unserer Sicht müsste ein solches Gutachten bzw. Antrag (auch ausformuliert) in der Ausschusssitzung beschlossen sein, um dem Gemeinderat vorgelegt werden zu können. Wie der Verlauf der Ausschusssitzung war, wer was wann gesagt hat, sollte für den Gemeinderat nicht von Relevanz sein.

Bei uns werden aber teilweise Protokolle als Berichte vorgelegt, teilweise ergänzt um Meinungen des Berichterstatters. Sollte die Behandlung dieser "Berichte" zulässig sein, wären diese Punkte aus unserer Sicht zumindest in der nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln, da auch die Ausschusssitzung nicht öffentlich war.

Die gesonderte Erstellung eines Protokolls der Sitzung, das in der nächsten Ausschusssitzung behandelt wird, ist dadurch nicht berührt - kommt aber nicht in den Gemeinderat?

17.)

ZL: PE-2025-1247-000412: Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 26.02.2025

Protokoll

Magistrat der Freistadt Rust	
Ergeß	22 Mai 2025
Zahl	Beilg
Boards	z. K.

Prüfungsausschuss der Freistadt Rust

Ort: Seehof, Festsaal

Zeit: 26.2.2025, 19:00 Uhr

Anwesend: Erwin Zehetner, Maximilian Weiss, Harald Tremmel, Mario Popovits, Sonja Kaiser, Christian Ries, Andreas Hirschmann, Hubert Weidenbacher

Entschuldigt: Markus Graf

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

2) Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 18.12.2024 wird einstimmig genehmigt.

3) Festlegung Bericht darüber für den Gemeinderat

Dieses Protokoll soll auch als Bericht für den Gemeinderat dienen. Dies wurde ebenfalls einstimmig beschlossen.

4) Abgabenrückstände der Freistadt Rust

Hinsichtlich der Abgabenrückstände wurde eine aktuelle Liste übermittelt, die offene Forderungen der Stadtgemeinde mit EUR 669.300,37 ausweist. Vergleichbare Werte zum Stichtag 17.12.2024 mit EUR 506.557 bzw. per 31.12.2024 mit EUR 584.627,-- wurden gegenüber gestellt.

Einige Gründe für die starke Zunahme der Forderungen wurden folgendermaßen erklärt:

- Verrechnung Interessentenbeiträge an neue Eigentümer der Gewerbegebiete auf dem Bauhof der Freistadt Rust: EUR 131.004,31
- Nachverrechnung an eine Siedlungsgenossenschaft aufgrund korrekter Wasserzählerstände: EUR 19.851,--
- Überhöhte Verrechnung an Siedlungsgenossenschaft, die in Übersicht enthalten ist, aber noch korrigiert wird: EUR 20.000,--
- Ausbuchung bzw. rechtliche Beurteilung von seit längerem bekannte Rückstände noch nicht umgesetzt

Bei einigen Schuldnern wurde bzw. werden Teilzahlungsvereinbarungen ausverhandelt. Bei jenen, die offenkundig keine Bereitschaft zur Abdeckung der offenen Forderungen zeigen, werden alle rechtlichen Schritte gesetzt, die Rückstände zu bekommen.

Die genaue Anzahl und Höhe der offenen Forderungen, die bereits mittels Rechtsanwalt bearbeitet werden und Einsichtnahme in Gutachten der Rechtsanwälte zu diesen Fällen werden nachgereicht. Der Zeitpunkt der Behandlung und eventueller Ausbuchung von offenen Forderungen in einer Gemeinderatssitzung konnte nicht benannt werden. Es würde allerdings nur jene offenen Forderungen betreffen, die vom Gemeinderat verordnete Gebühren beinhalten.

Bei einigen Fällen liegt es auch an den zeitlichen Kapazitäten der Rechtsanwälte unsere offenen Forderungen zu bearbeiten.

per 26.2.2025						
Rechnungszweck:	bis 2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Akonto	-2.406	-94	-1.832	-4.898	-5.360	-14.590
Benützungsgeld	0	550				550
Bundesgebühr	334	278	551	1.751		2.913
Erhaltungsbeitrag	115					115
Ferienwohnungsabgabe	3.029	853	1.771	3.158		8.811
Gebühren für sonstige Leist.	3.969					3.969
Grundsteuer A	-189	225	1.470	1.406	810	3.722
Grundsteuer B	12.180	3.486	5.888	11.199	5.925	38.679
Gutschrift Gebührenbremse Bund	0			-245		-245
Hundeabgabe	1.817	146	216	968	2.278	5.425
Interessenerb v. Eigentümer	0			131.004		131.004
Kanal Förderung	0			-206		-206
Kanal Grundgebühr	7.797	13.180	13.978	11.354	1.051	42.355
Kanalanschluss	0	3.884	34.917			38.801
Kanalgebühr	33.843	3.351	14.571	20.647	15.572	87.985
Kanalgebühr Pauschale	2.343	1.784	5.633	27.631	58.778	96.370
Kinderbetreuung Essen	42			248		290
Kommissionsgebühr	279	1.065	403	2.990		4.737
Kommunalsteuer	22.264	2.134	79	13.510		37.987
Kommunalsteuer Vorauszahlungen	0				123	123
Kostenbeiträge sonst. Leist.	760	1.050	1.482	1.050		4.341
Kostensätze für sonst. Leist	16.345		30	15.794		32.169
Leistungserlöse	0		131	859	483	1.474
Mahngebühr	4.830		30	796		5.656
Mieten und Betriebskosten	6.584	797	16.217	11.808	1.868	37.274
Nachmittagsbetreuung	-183			246		64
Ortstaxe	329	10	2.755	2.143	248	5.484
Pacht	6.404	3.672	4.136	41.499		55.710
pausch. Ortstaxe	25.311	-150				25.161
Rt-Spesen Forderung	0	7	6	34	44	91
Säumniszuschlag	147	54		2.403		2.604
Sonstige Einnahmen	612		11			623
Sonstige Vorschüsse	0				85	85
Starebekämpfung	767	212	418	5.213		6.610
Strafgelder	560					560
Verwaltungsabgabe	554	344	261	1.251	191	2.601
Summe	143.430	36.838	103.123	303.815	82.094	669.300

5) **Förderung an Ruster Vereine 2024:**

Die Zahlungen an Ruster Vereine betrug im Jahr 2024 folgende Beträge:

Zahlungen an Ruster Vereine 2024

KOBV	600,00
MVR	59.389,00
Pensionistenverband	800,00
Storchenverein	1.500,00
Evangelische Kirche	500,00
FFW	6.000,00
Rotes Kreuz, Orststelle Rust	1.000,00
Anglerverein Hechtinstutzer	500,00
2 Rad Club	500,00
SCR	28.500,00
	99.289,00

Die **Übernahme von Kosten für Vereine** wurden aktuell nicht aufgelistet und werden von VB Weidenbacher, sofern sie in anderen Haushaltsposten wie z.B. Repräsentationen gefunden werden, nachgereicht.

Ein Vergleich mit den vom Bürgermeister Stagl in der GR-Sitzung vom 10. Dezember 2024 berichteten Werte gem. § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts iHv. EUR 266.767.-- wurde diskutiert und mangels Vergleichbarkeit nicht weiter verfolgt. Diese Zuschüsse, Zuwendungen und Subventionen beinhalten wesentlich mehr Empfänger als Ruster Vereine. Eine Anfrage über die darin enthaltenen Subventionen iHv. EUR 48.260.-- die der Bürgermeister Stagl selbst an Ruster Vereine vergeben hat und ob dies ausschließlich Bedarfszuwendungen waren, konnte nicht beantwortet werden und wird nachgereicht.

6) **Allfälliges**

Es wird ein Antwortschreiben vom Land Burgenland bezüglich der offenen Frage zu Vergabe von Bedarfszuwendungen vorgebracht. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die in § 16 Abs. 4 Ruster Stadtrecht geregelten Berichtspflichten die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Bürgermeisters betreffen. Sie betreffen daher alle Zahlungen über die der Bürgermeister selbst disponieren kann. **Die Auszahlung von Bedarfszuweisungen fällt jedenfalls nicht in diese eigene Verfügungsmöglichkeit.**

Die Auslegung dieses Schreibens wurde unterschiedlich wahrgenommen, da die ursprüngliche Fragestellung weniger die Berichtspflichten sondern die Möglichkeit des Bürgermeisters.

eigenständig erhaltene Bedarfszuwendungen zu vergeben, beinhaltet hat. Es wird daher ersucht, diese Beantwortung durch das Land Burgenland eindeutiger beantworten zu lassen.

GR Sonja Kaiser urgiert die Information über die Bedarfszuweisungen im 2. Halbjahr 2024. Es soll die Höhe der erhaltenen Zahlungen und auch die Verwendung dieser Gelder nachgewiesen werden. Diese Informationen werden nachgereicht.

Die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses soll der 21.5.2025 sein.

Ende Sitzung 20:00 Uhr



WUSP

-
- Bericht zur Kenntnis genommen

18.)

Zl.: 711-2025; Friedhofsordnung Rust, Neuerlassung

Bericht: Das Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 (LBwG 2019) hat einige Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung eingeführt, insbesondere hinsichtlich der Totenbeschau, des Abtransports der Leiche und der Bestattung.

FRIEDHOFSORDNUNG

§ 1

Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof und die Aufbahrungshalle der Freistadt Rust befindet sich auf dem Grundstück Grstnr.: 390 - EZ 625 - KG Rust und stehen im Eigentum der Freistadt Rust.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Aufsicht und Verwaltung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle obliegt der Freistadt Rust, bzw. der dafür bestimmten Friedhofsverwaltung.

Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Die Zuweisung der Grabstellen
- Die Festsetzung der Termine für Bestattungen
- Die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsordnung und des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 - LGBl. Nr. 76/2018 in der jeweils geltenden Fassung, notwendigen Verwaltungsarbeiten
- Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen

§ 3

Gesetzliche Bestimmungen

Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktion, Leichenbestattungen, Überführungen und Enterdigungen von Leichen sind die Bestimmungen des Bgld. Leichen- u. Bestattungswesengesetzes 2019 - LGBl. Nr. 76/2018 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Widmung

Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für

- sämtliche verstorbene Personen, die Ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Freistadt Rust hatten.
- welche im Gemeindegebiet der Freistadt Rust verstorbenen sind und deren Herkunft unbekannt ist - § 19 Abs. 5 Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019.
- nach Maßgabe des vorhandenen Platzes kann die Friedhofsverwaltung in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der obgenannten Verstorbenen bewilligen.

§ 5

Einteilung der Grabstellen

Die Einteilung des Friedhofes erfolgt in Felder, die Zuweisung der verschiedenen Arten von Grabstellen, sowie die Zwischenräume und Verbindungswege, legt die Friedhofsverwaltung fest.

§ 6

Arten der Grabstellen

Die Gräber werden der Art nach unterschieden in:

- Grüfte – gemauerte Grabstellen
- Erdgräber – für einfachen oder mehrfachen Belag
- Aschengrabstellen
- Urnenwand

§ 7

Grüfte – gemauerte Grabstellen

Die Errichtung einer Gruft bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Um diese Genehmigung ist, unter Vorlage der entsprechenden Pläne, schriftlich anzuschreiben.

a) Grüfte für 2 (zwei) Särge - einfache Grüfte.

Die Außenmaße: 3,00 m lang und 1,60 m breit, einschließlich der Einfassung.

Die inneren Lichtmaße betragen:

ca. 2,50 m lang, ca. 90 cm breit und 2,20 m bis 2,50 m tief.

b) Grüfte für 4 (vier) Särge - doppelte Grüfte.

Außenmaße: 3,00 m lang, 2,20 bis 2,50 m breit, einschließlich der Einfassung.

Innenmaße: ca. 2,50 m lang, ca. 2,10 m breit und 2,50 m tief.

c) Grüfte für 6 (sechs) Särge - Familiengrüfte

Für die Anlage von solchen Grüften sind die Breitenmaße im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festzulegen. Die übrigen Maße entsprechen denen der doppelten Grüfte.

- Die Errichtung eines Denkmals bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, wenn dieses die Höhe von 2,00 m überragt. Die Pläne hierfür sind vor der Bestellung der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Genehmigung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn durch die Aufstellung keine Beeinträchtigung der Nachbargräber gegeben ist.

§ 8

Erdgräber – für einfachen oder mehrfachen Belag

Die Errichtung eines Erdgrabes bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- a) Einfachgrabstelle: Länge: 2,80 m Breite: 1,20 m Tiefe: 1,80 m (für einfachen Belag)
2,50 m (für zweifachen Belag)
 - b) Doppelgrabstelle: Länge: 2,80 m Breite: 2,10 m Tiefe: 1,80 m (für zweifachen Belag)
2,50 m (für vierfachen Belag)
- Vom Ausmaß der Gräber (Länge und Breite) kann in begründeten Fällen und mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung abgegangen werden.
Eine steinmetzmäßige und/oder gärtnerische Ausgestaltung dieser Gräber, darf diese Ausmaße nicht überschreiten.
 - Werden zwei Leichen übereinander bestattet, so hat dies unter Zwischenhaltung einer 20 cm hohen bzw. 20 cm breiten Erdschichte zu geschehen.
Über dem obersten Sarg muss eine mindestens 0,80 m hohe Erdschichte liegen, andernfalls ist die Grabstelle mit einem Deckel abzudecken.
 - Über die festgesetzte Zahl hinaus dürfen in diesen Gräbern nur dann noch weitere Leichen beigesetzt werden, wenn seit der letzten Beerdigung mindestens 10 Jahre vergangen sind und die Bedeckung des neu beizusetzenden Sarges in vorgeschriebener Weise erfolgen kann.
 - Die Errichtung eines Denkmals bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, wenn dieses die Höhe von 2,00 m überragt. Die Pläne hierfür sind vor der Bestellung der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Genehmigung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn durch die Aufstellung keine Beeinträchtigung der Nachbargräber gegeben ist.

§ 9

Aschengrabstellen

Die Errichtung einer Aschengrabstelle bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- a) Ausmaß Aschengrabstelle: Länge: 2,80 m Breite: 1,20 m Tiefe: 1,00 m
- Bei der Beisetzung einer Urne ist eine Erd-Überdeckung von zumindest 0,80 m einzuhalten.
 - Wird eine Urne in einer Aschengrabstelle beigesetzt, hat sie aus verrottbarem Material zu bestehen.

- Die Errichtung eines Denkmals bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, wenn diese die Höhe von 2,00 m überragt. Die Pläne hierfür sind vor der Bestellung der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Genehmigung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn durch die Aufstellung keine Beeinträchtigung der Nachbargräber gegeben ist.

§ 10 Urnenwand

Die Benützung einer Kammer in der Urnenwand bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- Die Urne bzw. Aschenkapsel ist in der dafür vorgesehenen Urnenwand beizusetzen.
- Die Beschriftung darf ausschließlich auf der Steinplatte, die die Urnennische verschließt, angebracht werden.
- In einer Urnenkammer dürfen bis zu vier Urnen bzw. Aschenkapseln beigesetzt werden.
- Die Urnen bzw. Aschenkapseln haben aus beständigem Material zu bestehen.

Die Errichtung und Beschaffung einer Urnenwand, samt Steinplatte zum Verschließen der einzelnen Kammern, obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 11 Abstände zwischen Grabstellen

Der seitliche Abstand von einer Grabstelle zur nächsten hat für neuangelegte Grabstellen zumindest 0,50 m zu betragen.

Der Reihenabstand von neuanzulegenden Grabstellen hat zumindest 0,80 m von Kopf- bzw. Fußteil zum nächsten Grabstellen Fuß- bzw. Kopfteil zu betragen.

§ 12 Grab schmuck und Bepflanzung

Die Grabstellen sind vom Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.

- Es dürfen keine Bäume und/oder wuchernde Sträucher auf den Grabstellen gepflanzt werden, die eine Gesamthöhe von 0,5 m überschreiten.
- Es darf durch die Bepflanzung zu keiner Beeinträchtigung an den Nachbargrabstellen bzw. an den öffentlichen Wegen kommen.
- Es dürfen keine Pflanzen außerhalb der Grabstelle gepflanzt werden.
- Die Grabstellen sind in einem ordentlichen und der Pietät angebrachten Zustand zu halten.
- Bei der Urnenwand darf nur der zur Kammer zugehörige Blumenladen bepflanzt werden und Kerzen in die angebrachte Laterne abgestellt werden.

§ 13 Grabstellenbenützung srecht

- (1) Das Recht der Benützung von Grabstellen auf den von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhof ist ein öffentliches Recht und wird durch Verwaltungsakt begründet.
 - a) Es wird durch einen Verwaltungsakt begründet.
 - b) Es kann kein Eigentum an einer Grabstelle erworben werden.
 - c) Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (2) Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren verliehen und kann jeweils für weitere zehn Jahre erneuert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.
- (3) Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten.
- (4) Innerhalb der gesetzlichen Mindestruhefrist von zehn Jahren darf nur jene Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden, die der Art und Größe der Grabstelle entspricht. Von dieser Bestimmung sind Aschengrabstellen ausgenommen.
- (5) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Art der Grabstelle und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
- (6) Bei bestehenden Grabstellen ohne bisherige, bescheidmäßige Verleihung des Benützungsrechtes ist um Verleihung jedenfalls anzusuchen:
 - aus Anlass einer bevorstehenden Bestattung
 - vor Errichtung eines Grabdenkmals oder einer Grabeinfassung
- (7) Über das Grabstellebenützungsrecht wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Art der Grabstelle, sowie das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten.

§ 14

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht

- (1) Für den Übergang des Benützungsrechtes nach dem Tod des Benützungsberechtigten ist dessen Anordnung maßgebend. Mangels einer solchen geht das Benützungsrecht auf die gesetzlichen Erben über.
- (2) die Erben sind verpflichtet, den Übergang des Benützungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben.
- (3) Wird das Benützungsrecht mehreren Personen zugewiesen oder geht es an mehrere Personen über, so haben die Benützungsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung des Benützungsrechtes namhaft zu machen. Erfolgt keine Mitteilung, hat der Bürgermeister durch Bescheid einen Benützungsberechtigten zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§ 15

Erlöschen des Benützungrechts und Neuvergabe

- (1) Das Benützungrecht an der Grabstelle erlischt:
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch schriftlichen Verzicht
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltung
 - d) durch Entzug bei nicht Entrichtens des Grabstellenbenützungsentgeltes
 - e) durch Schließung oder Auflösung des Friedhofs
- (2) Nach dem Erlöschen des Benützungrechtes können Leichenreste, sofern sie nicht der bisher Benützungsberechtigte innerhalb von sechs Monaten in eine andere Grabstelle beisetzen lässt, in ein Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- (3) Die durch Zeitablauf erlöschenden Benützungrechte werden sechs Monate vor Zeitablauf an der Amtstafel der Stadtgemeinde und am Eingang zum Friedhof, durch einen bis zum Zeitablauf währenden Anschlag, öffentlich kundgemacht. Ebenso werden die bekannten Benützungsberechtigten schriftlich vom bevorstehenden Erlöschen des Benützungrechtes sechs Monate vorher verständigt.
- (4) Erfolgt keine Erneuerung des Grabstellenbenützungrechtes, so können Grabstellen unter Einhaltung der Mindestruhezeit durch die Friedhofsverwaltung weitervergeben werden und in Folge wiederbelegt werden.

§ 16

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle oder eine Gruft baufällig oder verwahrlost, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 17

Verfall von Grabstellen und Denkmälern

Denkmäler, Grabkreuze, Grabeinfassungen und Bestandteile sowie alle anderen Gegenstände, sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Benützungszeit, vom Benützungsberechtigten zu entfernen.

- (1) Erfolgt dies nicht innerhalb einer Frist, so werden diese Gegenstände von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten, von der Grabstelle entfernt und der Lagerung zugeführt.
- (2) Werden diese Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung des Benützungsberechtigten von diesem nicht abgeholt, so verfallen sie nach drei Jahren Lagerzeit zugunsten der Friedhofsverwaltung.
- (3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Stadtgemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zweck einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 18

Sammelgrab für Urnen

Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, können gemäß § 33 Abs. 3 Z 8 Bgld. LBwG 2019 in einem Sammelgrab bestattet werden.

§ 19

Verhalten und Ordnungsvorschriften

Die Besucher des Friedhofes, sowie die dort Beschäftigten, haben alles zu vermeiden, was der Pietät und Würde, die den Begrabenen zukommt, widerspricht.

- (1) Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes folgendes verboten:
 - a. das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
 - b. den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - c. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art sofern keine Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt (ausgenommen Kinderwägen und Fahrzeuge für körperbehinderte Menschen).
 - d. Abraum, insbesondere verwelkte Kränze, Blumen etc., außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen
 - e. Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - f. das Rauchen, Alkoholkonsum, laute Unterhaltung, Spielen und Lärmen
 - g. die Durchführung von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungs- und Beisetzungsfeierlichkeiten.

- (2) die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Gießkannen und Transportkarren sind sachgemäß zu verwenden, nicht mutwillig zu beschädigen, nicht vom Friedhofsgelände zu entfernen und nach dem Gebrauch an die dafür vorgesehenen Abstellplätze zu retournieren.
- (3) die für eine Bestattung oder Renovierungsarbeiten abgenommenen Grababdeckungen dürfen nur auf die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Bereiche im Friedhof zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung ist bei Renovierungsarbeiten auf die für die Arbeiten unbedingt notwendige Zeit, maximal jedoch für 3 Monate beschränkt. Nach einer Bestattung ist die Zwischenlagerung der Grababdeckungen auf den dafür vorgesehenen Bereichen nur so lange erlaubt, bis sich das Erdreich wieder auf Erdniveau abgesetzt hat, maximal jedoch für 6 Monate.
- (4) Das Begehen der nicht bestreuten Wege erfolgt auf eigene Gefahr. In den Wintermonaten und bei Schneelage werden die Wege nur bei Bedarf (Begräbnis) geräumt bzw. gestreut.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige beim Gemeindeamt durchgeführt werden. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Asphaltwege mit geeigneten Fahrzeugen (Leichtfahrzeugen) gestattet. Der Fahrzeughalter hat aber für die von ihm verursachten Schäden an Wegen und Anlagen aufzukommen. Die durch die Arbeiten entstandenen Abfälle und Rückstände sind spätestens nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu beseitigen. Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, können die Berechtigung zur Errichtung von Gräbern und Grabdenkmälern entzogen und das Arbeiten am Friedhof untersagt werden.
- (6) Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 20

Schneeräumung/Schlechtwetter

Die Schneeräumung und Streuung erfolgen nur auf den Hauptwegen.

Bei Sturm und starken Schneefall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Friedhof zu sperren.

§ 21

Friedhofsentgelte

Für die Benützung der Bestattungsanlagen (Benützung einer Grabstelle und Benützung der Leichenhalle) wird vom Gemeinderat ein privatrechtliches Entgelt festgesetzt.

Das Entgelt wird dem Benützungsberechtigten bzw. der zur Bestattung verpflichtenden Person mittels einer Rechnung vorgeschrieben.

Das Entgelt für die Grabstellenbenützung und die Leichenhallenbenützung sind der jeweils gültigen Tarifliste zu entnehmen.

§ 22

Schadenshaftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für,

- a. für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen;
- b. für Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen;
- c. für Schäden, die durch Bepflanzungen (z.B. Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen;
- d. für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Friedhofsverwaltung obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

- (4) Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle am städtischen Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenstände.
- (5) Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder deren Teile oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

§ 23

Strafbestimmungen, Inkrafttreten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, und/oder wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt.

Verwaltungsübertretungen, gem. § 41 Bgld. Leichen- u. Bestattungswesensgesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu € 1.000,-- Euro oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag des Bürgermeisters der Gemeinderat wolle die Friedhofsverordnung beschließen.

- Antrag einstimmig angenommen

20.)

ZL: 211-2305-2024: Gemeindekooperation im Sinne des Bgld. KBBG 2009

Bericht des Bürgermeisters: In den Sommerferien 2024 wurde erstmals eine gemeinsame Ferienbetreuung der schulpflichtigen Kinder zwischen Rust, Oggau und Mörbisch durchgeführt. Dies soll auch weiterhin geschehen und auf die Kinder im Kindergarten und der Kinderkrippe ausgedehnt werden. Insgesamt handelt es sich hier um einen wichtigen Schritt zur Möglichkeit einer Ganzjahresbetreuung in den Bildungseinrichtungen, die auch gesetzlich gefordert ist. Nunmehr sind die Kooperationsvereinbarungen ausgearbeitet und liegen zur Beschlussfassung vor. Es gibt eine Kooperationsvereinbarung für die Volksschulen und eine Kooperationsvereinbarung für die Kindergärten/Kinderkrippen.

1. Antrag des Bürgermeisters: Die Freistadt Rust führt mit den Gemeinden Oggau am Neusiedler See und Mörbisch am See eine gemeindeübergreifende Ferienbetreuung der Kinder im Kindergarten und der Kinderkrippe durch. Nunmehr soll nachstehende Kooperationsvereinbarung beschlossen werden.

Gemeindekooperationsvereinbarung
gem. § 22a Bgld. Gemeindeordnung 2003 und § 5 d Ruster Stadtrecht 2003
für eine gemeindeübergreifende Ferienbetreuung in der Kinderkrippe
und im Kindergarten

Präambel

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, wird von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009, i.d.g.F. werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 leg.cit. ist es ebenso zulässig den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See vom 17.12.2024, der Freistadt Rust vom 04.02.2025 und der Gemeinde Mörbisch am See vom 17.12.2024 sowie der darauffolgenden Kundmachungen wird aufgrund § 22a Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, i.d.g.F., und § 5d Abs. 1 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57/2003, i.d.g.F., folgende Gemeindekooperation beschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Zwischen der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See, der Freistadt Rust und der Gemeinde Mörbisch am See wird eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, i.d.g.F., und § 5d Abs. 1 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57/2003, i.d.g.F., zur Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren in den Ferienzeiten abgeschlossen.
- (2) Die Gemeinden werden gemeinsam zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres festlegen, an welchen Tagen eine gemeindeübergreifende Ferienbetreuung erfolgen soll und in welcher Gemeinde diese stattfinden wird.

2. Kosten

Aufgrund wechselseitiger Öffnungszeiten erfolgt die gemeindeübergreifende Ferienbetreuung unentgeltlich.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Diese Vereinbarung kann zum 31.12. des jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

5. Sonstiges

- (1) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Ehesten entspricht.
- (3) Für den Fall, dass es zu einer Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und/oder der Burgenländischen Gemeindeordnung kommt und dadurch eine Änderung dieser Vereinbarung notwendig wird, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Einvernehmen mittels Abschlusses einer neuen Gemeindekooperation derart abzuändern, dass der Vereinbarung aus Sicht des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der Burgenländischen Gemeindeordnung weiterhin entsprochen wird.
- (4) Die Kosten der Vertragserrichtung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
- (5) Diese Urkunde wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6. Entscheidung über Streitigkeiten

Festgehalten wird, dass gemäß § 22a Abs 3 Bgld. GemO über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden hat. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.

....., am

.....
Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See

.....
Freistadt Rust

.....
Gemeinde Mörbisch am See

- Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Antrag des Bürgermeisters: Die Freistadt Rust führt mit den Gemeinden Oggau am Neusiedler See und Mörbisch am See eine gemeindeübergreifende Ferienbetreuung der schulpflichtigen Kinder durch. Nunmehr soll nachstehende Kooperationsvereinbarung beschlossen werden.

Gemeindekooperationsvereinbarung

gem. § 22a Bgld. Gemeindeordnung 2003 und § 5 d Ruster Stadtrecht 2003 für eine gemeindeübergreifende Ferienbetreuung von schulpflichtigen Kindern

Präambel

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, wird von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBI. Nr. 7/2009, i.d.g.F. werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 leg.cit. ist es ebenso zulässig den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See vom 17.12.2024, der Freistadt Rust vom 04.02.2025] und der Gemeinde Mörbisch am See vom 17.12.2024 sowie der darauffolgenden Kundmachungen wird aufgrund § 22a Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBI. Nr. 55/2003, i.d.g.F., und § 5d Abs. 1 Ruster Stadtrecht 2003, LGBI. Nr. 57/2003, i.d.g.F., folgende Gemeindekooperation beschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- (3) Zwischen der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See, der Freistadt Rust und der Gemeinde Mörbisch am See wird eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBI. Nr. 55/2003, i.d.g.F., und § 5d Abs. 1 Ruster Stadtrecht 2003, LGBI. Nr. 57/2003, i.d.g.F., zur Betreuung von schulpflichtigen Kindern in den Ferienzeiten abgeschlossen.
- (4) Die Gemeinden werden gemeinsam zu Beginn des jeweiligen Schuljahres festlegen, an welchen Tagen eine gemeindeübergreifende Ferienbetreuung erfolgen soll und in welcher Gemeinde diese stattfinden wird.

2. Kosten

Aufgrund wechselseitiger Öffnungszeiten erfolgt die gemeindeübergreifende Ferienbetreuung unentgeltlich.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Diese Vereinbarung kann zum 31.12. des jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

5. Sonstiges

- (6) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Ehesten entspricht.
- (8) Für den Fall, dass es zu einer Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und/oder der Burgenländischen Gemeindeordnung kommt und dadurch eine Änderung dieser Vereinbarung notwendig wird, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Einvernehmen mittels Abschlusses einer neuen Gemeindekooperation derart abzuändern, dass der Vereinbarung aus Sicht des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der Burgenländischen Gemeindeordnung weiterhin entsprochen wird.
- (9) Die Kosten der Vertragserrichtung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
- (10) Diese Urkunde wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6. Entscheidung über Streitigkeiten

Festgehalten wird, dass gemäß § 22a Abs 3 Bgld. GemO über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden hat.

Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.

....., am

.....
Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See

.....
Freistadt Rust

.....
Gemeinde Mörbisch am See

- Antrag wird einstimmig angenommen.

21.)

Zl.: 211--2025; Volksschule Rust, Ferienbetreuung, Neufestsetzung der Tarife

Bericht: Die Beiträge für die Ferienbetreuung in der VS wurden zuletzt mit Euro 36/Woche eingehoben. Im Gegensatz zur Nachmittagsbetreuung ist die Ferienbetreuung eine Ganztagesbetreuung und findet 5 Tage die Woche in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Die Betreuung wird durch die Freizeitpädagogen, die auch die Nachmittagsbetreuung durchführen vorgenommen. Heuer werden erstmalig neben den 5 Wochen Ferienbetreuung in den Sommerferien auch die Semesterferien zur Betreuung für die Volksschüler angeboten. Der Wochenbeitrag für die Kinder soll mit € 30/Ferienkalenderwoche festgelegt werden.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, die Beiträge für die Ferienbetreuung in der VS mit € 30/Ferienkalenderwoche festzusetzen.

- Antrag wird einstimmig angenommen

22.)

Zl.: 144-.....-2025; Verordnung einer Verkehrsberuhigung durch Tempo-reduktion auf 30 km/h im Bereich Conradplatz, Hauptstraße und am Seekanal; Beschluss

Bericht: Der Straßenzug Conradplatz, Hauptstraße und ein Teilstück der Gemeindestraße Am Seekanal soll mit einer Temporeduktion auf 30 km/h dauerhaft verordnet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung zur Temporeduktion auf 30 km/h entlang des Conradplatzes-Hauptstraße- Am Seekanal beschließen:

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 4a, in Verbindung mit § 94d, Abs. 4, lit. d StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, wird vom Gemeinderat der Freistadt Rust nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich Conradplatz – Hauptstraße – Am Seekanal

Auf den Gemeindestraßen Conradplatz, Hauptstraße und Am Seekanal, im Bereich von der Kreuzung Conradplatz/L-B52 Weinberggasse über die Hauptstraße und Am Seekanal bis zur Kreuzung Am Seekanal/Seestraße auf einer Länge von 500 m, in beiden Fahrtrichtungen.

(lt. Planbeilage Conradplatz-Hauptstraße-Am Seekanal)

§ 2 Maßnahmen 30 km/h Beschränkung

Gemäß § 52 Abs. 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung – Erlaubte Höchstgeschwindigkeit“) und 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) StVO 1960 wird das Überschreiten der Geschwindigkeit von 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Aufstellung der StrVZ nach § 52 Abs. 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung – Erlaubte Höchstgeschwindigkeit“) jeweils auf der rechten Seite in Fahrtrichtung in den örtlichen Geltungsbereich an folgenden Standorten:

Kreuzung L-B52 Weinberggasse/Conradplatz -	(Höhe Conradplatz 7)
Kreuzung Conradplatz/Hauptstraße -	(Ausfahrt aus der Begegnungszone)
Kreuzung Hauptstraße/Joseph Haydnplatz -	(Ein/Ausfahrt in die Begegnungszone)
Kreuzung Hauptstraße/Joseph Haydnplatz -	(Ein/Ausfahrt in die Begegnungszone)
Kreuzung Hauptstraße/Am Seekanal –	(Kreuzungsbereich)
Am Seekanal	(Fußgängerübergang – Am Seekanal 7))

und 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) StVO 1960 an der Rückseite der obgenannten Standorte:

Kreuzung L-B52 Weinberggasse/Conradplatz -	(Höhe Conradplatz 7)
Kreuzung Hauptstraße/Am Seekanal –	(Kreuzungsbereich)
Am Seekanal	(Fußgängerübergang – Am Seekanal 7)

§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(KR Mag. Gerold Stagl)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Planbeilage Conradplatz-Hauptstraße-Am Seekanal



- Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Für den Tagesordnungspunkt 23. leitet der Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing. Johann Reinprecht die Sitzung

23.)

ZL: A-2025-1247-00084: Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung gem. § 49 Ruster Stadtrecht – Verordnung eines Tempolimits von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen in der Freistadt Rust – Antrag des Bürgermeisters

Mag. Gerold Stagl
Bürgermeister der Freistadt Rust

Conradplatz 1
7071 Rust

Rust, am 13.6.2025

Magistrat der Freistadt Rust und
Gemeinderat der Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

Durchführung einer Volksbefragung gem. § 49 Ruster Stadtrecht – Verordnung eines Tempolimits von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen in der Freistadt Rust

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Sinne des § 49 des Ruster Stadtrechtes verlangt der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl die Durchführung einer Volksbefragung über die Einführung einer generellen Tempobeschränkung auf Ruster Gemeindestraßen (eigener Wirkungsbereich) auf höchstens 30 km/h. Damit soll der Wille der Ruster Bevölkerung erhoben und das Ergebnis dieser Volksbefragung dann zum Gegenstand der Beratungen und der Entscheidung des zuständigen Stadtorgans (Gemeinderat) gemacht werden.

Der Bürgermeister ersucht den dafür zuständigen Gemeinderat dazu eine Verordnung über die Durchführung einer Volksbefragung zu diesem Thema – wie vorher beschrieben - noch im Jahr 2025 zu erlassen.

Dieses Schreiben wird vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust aufgenommen.

Mit besten Grüßen,

Mag. Gerold Stagl
Bürgermeister der Freistadt Rust

21:39 Uhr GR Gabriel verlässt kurz die Sitzung.
21:41 Uhr GR Gabriel nimmt wieder an der Sitzung teil

Zahl: A-2025-1247-00084

Rust, am 23.06.2025

Betr.: Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung

Mag. Gerold Stagl
Bürgermeister der Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

BESCHIED

Über den Antrag des Bürgermeisters KR Mag. Gerold Stagl vom 13.06.2025 (eingelangt am 13.06.2025) auf Durchführung einer Volksbefragung über die Fragestellung mit dem Wortlaut „Soll ein Tempolimit von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen in der Freistadt Rust verordnet werden?“ hat der Gemeinderat der Freistadt Rust in seiner Sitzung vom 23.06.2025 wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 49 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 Ruster Stadtrecht iVm. §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 lit. a bis d und § 11 a Burgenländisches Gemeindevolksrechtgesetz, LGBl.Nr. 55/1988 idgF wird dem Antrag des Bürgermeisters KR Mag. Gerold Stagl vom 13.06.2025 auf Durchführung einer Volksbefragung betreffend Tempolimit von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen stattgegeben.

Begründung

Am 13.06.2025 wurde vom Bürgermeister KR Mag. Gerold Stagl ein an den Gemeinderat gerichteter Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für die gesamte Gemeinde/im Ortsverwaltungsteil Rust der Gemeinde über „ein Tempolimit von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen“ mit den Entscheidungsmöglichkeiten „ja“ oder „nein“ beim Gemeindeamt eingebracht. Der Antrag wurde vom Bürgermeister unterschrieben und ist wie folgt begründet: **Damit soll der Wille der Ruster Bevölkerung erhoben und das Ergebnis dieser Volksbefragung zum Gegenstand der Beratungen und der Entscheidung des zuständigen Stadtorgans (Gemeinderat) gemacht werden.**

Gemäß § 8 Abs. 1 Burgenländisches Gemeindevolksrechtgesetz, LGBl.Nr. 55/1988 idgF, kann in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Erforschung des Willens der Gemeindemitglieder über grundsätzliche Fragen der Gemeindeverwaltung sowie über Planung und Projektierungen eine Volksbefragung durchgeführt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 leg.cit. können Wahlen der Gemeindeorgane, konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife und Angelegenheiten, die Bescheide erfordern, nicht Gegenstand einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein.

Gemäß § 11 a Abs. 1 leg.cit. ist der Antrag des Bürgermeisters auf Durchführung einer Volksbefragung an den Gemeinderat zu richten und beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen. Der Antrag hat die in § 9 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Angaben und die eigenhändige Unterschrift des Bürgermeisters zu enthalten.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. hat der Gemeinderat über den Antrag des Bürgermeisters innerhalb von 4 Wochen (...) nach Einlangen des Antrages beim Gemeindeamt mit Bescheid zu entscheiden. Während der Beratung und Beschlußfassung hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.

Gemäß Abs. 3 leg. cit ist dem Antrag stattzugeben, wenn die nach Abs. 1 sowie nach den §§ 1 Abs. 2 und 8 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Prüfung des eingebrachten Antrages hat Folgendes ergeben:

1. Die Angelegenheit über die eine Volksbefragung stattfinden soll, nämlich Tempolimit von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen betrifft den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Volksbefragung dient zur Erforschung des Willens der Gemeindemitglieder der gesamten Gemeinde Rust über ein Tempolimit von höchstens 30 km/h im gesamten Stadtgebiet auf den Gemeindestraßen. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 leg.cit. ist daher erfüllt.
2. Der Gegenstand einer Volksbefragung widerspricht nicht § 1 Abs. 2 leg.cit, da die Thematik keine Wahlen der Gemeindeorgane, konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife bzw. Angelegenheiten, die Bescheide erfordern betrifft.
3. Der Antrag entspricht allen Anforderungen des § 11 a Abs. 1 iVm § 9 Abs. 2 lit a bis d leg. cit.: Er wurde an den Gemeinderat gerichtet, beim Gemeindeamt eingebracht und vom Bürgermeister eigenhändig unterschrieben. Im Antrag wird ausdrücklich die Durchführung der der Volksbefragung für die ganze Gemeinde verlangt. Die klare, kurze Fragestellung samt Entscheidungsmöglichkeiten und Begründung ist enthalten. Die Volksbefragung zur Verordnung eines Tempolimits auf den gesamten Gemeindestraßen der Freistadt Rust wurde vom Bürgermeister ausdrücklich verlangt.

Die gemäß den §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 1 und § 11 a Abs. 1 Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz geforderten Formalvoraussetzungen für die Durchführung einer Volksbefragung sind erfüllt. **Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.**

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;

1. die Bezeichnung der belangten Behörde;
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann auch elektronisch, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung von Eingaben (einschließlich der Einbringung per E-Mail) sind die im Internet unter der Adresse „www.freistadt-rust.at“ bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen (besondere Übermittlungsformen, zu-lässige Datenträger, Dateiformate und Dateigrößen) des elektronischen Verkehrs zu beachten.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. De Gebührenschild entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, ist diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Zustellhinweis

Mit der Zustellung an eine im Bescheid genannte Person gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§9 Abs. 4 ZustG).

Die Behörde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für den Gemeinderat
der erste Vizebürgermeister

Dipl.- Wirt.- Ing. (FH) Johann Reinprecht

Ergeht an:

1. Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, Conradplatz 1, 7071 Rust – mit dem Ersuchen die Entscheidung des Gemeinderates gem. § 11 Abs. 6 Bgld. Gemeindevolksrechtsgesetz durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und ortsüblich bekanntzumachen

Wortmeldung von GR Hirschmann: Bezweifelt ob die 30km/h Zone sinnvoll ist, in der Siedlungsgasse hält sich niemand daran.

Der Bürgermeister führt aus: Es ist richtig, dass ohne Kontrolle die 30km/h nicht eingehalten werden. Es werden bereits Verkehrsmessungen durchgeführt, wo, wie oft und wann vermehrt Fahrzeuge fahren und deren Geschwindigkeit. In Zukunft soll die Polizei unterstützend zur Seite stehen und Kontrollen durchführen.

Wortmeldung von GR Gabriel: es wäre sinnvoll, wenn bei der Fragestellung für die Volksbefragung genau erläutert wird, dass es sich nur um Gemeindestraßen und nicht um die B52 handelt.

Der Bürgermeister führt aus, dass der genaue Wortlaut erst bei der Verordnung beschlossen wird, dafür wird es demnächst eine Sitzung geben.

- Der Antrag wird einstimmig angenommen

21:50 Uhr GR Ordelt verlässt kurz die Sitzung

21:52 Uhr GR Ordelt nimmt wieder an der Sitzung teil

24.)

ZL: PE-2025-1247-000654: Antrag gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht – 30 km/h Zone Conradplatz, Hauptstraße und Am Seekanal; Ortstafeln Feldwege

Christian RIES
Gemeinderat

Magistrat der Freistadt Rust	
Eingeh.	11. Juni 2025
Zahl	Beilg.
Bearb.	z. K.

An den

Bürgermeister
der Freistadt Rust

Hrn. Mag. Gerold Stagl

Rust, am 10. Juni 2025

ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT

gem. § 35 Abs. 4, erster Satz Ruster Stadtrecht.

Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die folgenden im Verkehrsausschuss allseits positiv beurteilten und teilweise im Gemeinderat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Leitung und Beruhigung des Fahrzeugverkehrs im Ortsgebiet umzusetzen:

- **Verordnung u. Beschilderung der 30 km/h Zone in der Hauptstraße (bzw. Conrad Platz und Am Seekanal),**
- **Ortstafeln/bzw. Ortsende Tafeln an den stark frequentierten Feldwegen Richtung Oggau und Mörbisch;**

Begründung:

Die oben geschilderten Maßnahmen wurden im Verkehrsausschuss und im Gemeinderat bereits ausreichend diskutiert und werden mehrheitlich, wenn nicht einhellig, für positiv und im finanziellen Aufwand für mehr als vertretbar erachtet, um dem angestrebten Ziel – dem Heben der Verkehrssicherheit - gerecht zu werden. Überdies ist im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 dafür budgetare Vorsorge getroffen.


Christian RIES, Gemeinderat




ERHARD BARRIA
Sally Kaiser


Wortmeldung von GR Ries: Die Verordnung wurde zuletzt nicht beschlossen. In Zukunft soll die Verordnung bereits bei der Beschlussfassung vorbereitet sein.

Ing Wapp führt dazu aus, dass in diesem konkreten Fall die Verordnung längere Bearbeitungszeit benötigte, weil noch auf ein Gutachten hins. dieser Straßen gewartet wurde.

Wortmeldung von GR Szivacz: In der Setzgasse und Seezeile fehlt die 30 km/h Tafel und einige Verkehrszeichen sind von wuchernden Pflanzen verdeckt.

Der Bürgermeister Mag. Stagl beauftragt Ing. Wapp dies abzuklären.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat wolle den obigen Antrag beschließen:

- Antrag einstimmig angenommen

25.)

Zl.: 920--2025; Abschluss von Bestandsverträgen; E-Boot-Ladestationen

Bericht: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke für Elektroladestationen. Die Bestandsverträge werden bezüglich der Kündigungsmöglichkeit durch die Freistadt Rust so adaptiert, sodass die Freistadt Rust mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats kündigen kann, sollte durch den Masterplan eine Verlegung der E-Kojen notwendig werden.

Folgende Bestandsverträge soll abgeschlossen werden.

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Ladestation 116		01.01.2025	31.12.2030	614,07

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen für E-Boot Ladestationen abzuschließen:

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Ladestation 116		01.01.2025	31.12.2030	614,07

- Der Antrag wird mit 17 Stimmen dafür und einer Gegenstimme (GR Horvath) angenommen

26.)

ZL: PE-2025-1247-000627: Antrag gem. § 35 Abs. 2 Ruster Stadtrecht – Anschaffung neuer Dienstbekleidung

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl

Conradplatz 1

7071 Rust

Rust, 06.06.2025

Antrag gem. §35 Abs. 2 des Ruster Stadtrechtes

Lieber Herr Bürgermeister,

Gemeinderat Alexander Reinprecht beantragt vor Eingang in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 23.07.2024 laut §35 Abs. 2 des Ruster Stadtrechtes, dass dieser Antrag bei der Sitzung behandelt wird. Da dies einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates benötigt, bitte ich alle Fraktionen um Aufnahme in die Tagesordnung.

Antrag an den Gemeinderat: Anschaffung neuer Dienstbekleidung

Begründung:

Die derzeit im Einsatz befindliche Dienstkleidung unserer Gemeindearbeiter ist in vielen Fällen veraltet, beschädigt oder entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen hinsichtlich Funktionalität, Wetterfestigkeit und Sicherheit. Insbesondere bei Arbeiten im Freien oder bei Kontakt mit Maschinen und Werkzeugen ist eine professionelle Arbeitskleidung von großer Bedeutung.

Folgende Aspekte sprechen für eine Neubeschaffung:

1. **Arbeitssicherheit:** Moderne Arbeitskleidung erfüllt aktuelle Sicherheitsstandards (z. B. Warnschutzfarben, schnittfeste Materialien, reflektierende Elemente).
2. **Gesundheitsschutz:** Wetterfeste und atmungsaktive Kleidung schützt vor Erkältungen, Hitzestau und Hautreizungen.
3. **Außenwirkung:** Ein einheitliches, gepflegtes Erscheinungsbild stärkt das professionelle Auftreten der Gemeindearbeiter in der Öffentlichkeit.
4. **Mitarbeitermotivation:** Die Ausstattung mit moderner, funktionaler Kleidung zeigt Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten und kann die Arbeitszufriedenheit erhöhen. Nach Gesprächen mit vielen MA des Bauhofes haben einige gesagt, dass sie nur z.B. ein Shirt haben oder die Bekleidung schon sehr desolat ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, neue und funktionale Dienstbekleidung für alle Gemeindearbeiter anzuschaffen.


Gemeinderat Alexander Reinprecht

Wortmeldung von GR Reinprecht: Es ist wichtig und richtig, dass Gemeindearbeiter gute und sichere Kleidung haben, eine Evaluierung ist wichtig.

Dazu antwortet Ing. Wapp, dass die persönliche Schutzausrüstung fast jährlich neu beschaffen wird, lediglich die besondere Schutzausrüstung z.B. Winterdienst diese wird Anlassbezogen erneuert. Es wurde bereits vor Antragsstellung ein Angebot eingeholt, dieses beläuft sich auf ca. 5.000 €.

Der Bürgermeister Mag. Stagl teilt mit, dass die Anschaffung neuer Dienstbekleidung nicht die Angelegenheit des Gemeinderates ist.

Abänderungsantrag des Bürgermeisters Mag. Stagl dass, der Antrag dahingehend geändert wird, dass Ing. Wapp eine Aufstellung der letzten Anschaffungen für die nächste Gemeinderatssitzung vorbereitet und diese vorab an den Bürgermeister und GR Alexander Reinprecht zur Information übermittelt.

Magistratsdirektor Mag. Szöke hält nochmals fest, dass dies keine Angelegenheit des Gemeinderates ist, sondern die des Magistrates.

- Der Antrag wird mit 16 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen (GR Weiss Harald und GR Weiss Maximilian) angenommen

Allfälliges:

Anfrage von GR Reinprecht an Ing. Wapp: Wie in der letzten Sitzung besprochen müsste die Ortstafel nach St. Margarethen ausgetauscht werden, wann wird dies umgesetzt?

Dazu antwortet Ing. Wapp: Wird im Zuge der bevorstehenden Ortstafelversetzung erfolgen.

Anfrage von GR Reinprecht an Bürgermeister Mag. Stagl: Gibt es Neuigkeiten bezüglich dem Thema RU-KFZ Kennzeichen für Rust?

Bürgermeister Mag. Stagl antwortet dazu, dass es demnächst einen Termin mit dem Landeshauptmann geben wird und dann nachgefragt wird. Im Landhaus ist das Thema bekannt, jedoch hat sich seit dem letzten Gespräch die Verkehrsministerin geändert und so wahrscheinlich auch der Verfahrensstand.

22:07 Uhr StR Horvath verlässt kurz die Sitzung.

22:09 Uhr StR Horvath nimmt wieder an der Sitzung teil.

Anfrage von GR Zehetner an den Bürgermeister Mag. Stagl: Dem Finanz- und Rechtsausschuss wurde aufgetragen Förderrichtlinien sowie ein Formular auszuarbeiten. Dies soll zur besseren Dokumentation der Subventionsvergabe dienen. Als nächsten Schritt sollten die Förderrichtlinien dem Gemeinderat vorgelegt werden, jedoch hat die SPÖ nun kein Interesse an einer Anpassung. Warum ist die SPÖ doch dagegen?

Dazu antwortet der Bürgermeister: Die Bürokratie gewinnt immer mehr an überhand. In Rust sind die Vereine und deren Mitglieder amtsbekannt. Die Anzahl der Vereine in Rust ist überschaubar und man weiß warum um Förderungen angesucht werden. Natürlich war die Ausarbeitung der Förderrichtlinien viel Arbeit, aber ich finde es besser, wenn die Richtlinien darauf ausgelegt werden, welche Themen konkret gefördert werden. Außerdem werden Subventionen im Senat beschlossen und werden nicht wahllos vergeben. Es soll den Vereinen nicht schwieriger gemacht werden, dass Thema kann gerne nochmals näher besprochen werden.

Dazu fragt GR Szivacz den Bürgermeister Stagl: Warum beschäftigt man sich mit dem Thema Förderrichtlinien, was ist der Auslöser?

Dazu antwortet GR Zehetner: GR Sonja Kaiser sowie die Aufsichtsbehörde haben das Thema eingebracht, mit dem Ersuchen die Richtlinien zu überarbeiten.

Der Bürgermeister führt weiter aus: Wir haben festgelegt, dass wir die Förderansuchen im Senat beschließen. Frau StR Mag. Bachkönig-Reiner wirft ein, dass ein schriftliches Ansuchen auf jeden Fall notwendig ist.

Anfrage von GR Szivacz an den Bürgermeister Stagl: Die Grünflächen wurden nun neugestaltet. Es wurde teilweise Wiese durch Schotter ersetzt. Warum wurde diese Art der Gestaltung gewählt, dass bringt keine Erleichterung für die Bediensteten?

Dazu antwortet der Bürgermeister Mag. Stagl: Wir haben zu viele Grünflächen für unser Personal. Die Bevölkerung pflegt die Grünflächen vor deren Häusern nicht mehr selbstständig. Zur Gestaltung beim „Greinerspitz“ kann ich nichts sagen, hier wird Ing. Wapp gebeten sich zu äußern. Bei den restlichen Grünflächen wurden die Wiesen durch Schotter und Sträucher ersetzt. Diese sollten in Zukunft weniger Pflege durch die Bauhofbediensteten benötigen, welche leider wegen Langzeitkrankenstände oft unterbesetzt sind.

Ing. Wapp gibt an, dass die restlichen Pflanzen, welche für die Neubepflanzung in der Stadt angeschafft wurden, beim „Greinerspitz“ gepflanzt wurden. Es wird gebeten, noch ein wenig zu warten, bis die Pflanzen anwachsen. Weiters gab es auch schon positive Rückmeldungen der Bewohner des Pflegeheimes, dass nun etwas Abwechslung für sie geboten wurde.

Anfrage von GR Hammer an den Bürgermeister Stagl: Bei der Ausarbeitung der Förderrichtlinien wurde reichlich Rücksicht auf eine unbürokratische und unkomplizierte Anwendung gelegt, die Belegpflicht ist beispielsweise entfallen. Es ist schade, dass die viele Arbeit nicht gesehen wird.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass man sich dem Thema Förderrichtlinien nochmal widmen wird.

Wortmeldung von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: Danke, für deine rasche Reaktion die Öffnungszeiten des Bauhofs wieder an die bisherigen Öffnungszeiten von 2x pro Woche anzupassen, im Namen vieler Menschen aus der Ruster Bevölkerung.

Anfrage von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: Welche Gemeindebediensteten kommen für die Führung der Verhandlungsschrift einer Ausschusssitzung in Frage?

Dazu antwortet der Bürgermeister dies wird schriftlich beantwortet, es muss geprüft werden ob die Kapazitäten zur Verfügung stehen und es notwendig ist.

Anfrage von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: In welchem Zeitraum soll die Bürgerbefragung zur Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im gesamten Ortsgebiet von Rust erfolgen?

Dazu antwortet der Magistratsdirektor, dass der Fristenlauf beachtet werden muss. Vorab kann gesagt werden, dass in ca. 4 Wochen eine weitere Gemeinderatssitzung zum Beschluss der Verordnung mit sämtlichen Terminen anberaumt werden muss. Konkrete Termine sind noch nicht bekannt, innerhalb von 3 Monaten muss die Volksbefragung durchgeführt werden, somit voraussichtlich im Herbst 2025.

Anfrage von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: Was hat der Testbetrieb mit der mobilen Straßenbeleuchtung im Bereich des Eingangs in den Friedhof in der Dr. Alfred Ratz-Gasse ergeben?

Dazu antwortet der Bürgermeister dass es keine konkreten Äußerungen dazu gibt. Wenn der Standort für die GR-Mitglieder in Ordnung ist, soll diese dort stehen bleiben.

Anfrage von GR Szivacz an den Bürgermeister Mag. Stagl: Wie funktioniert diese Solarlaterne?

Dazu führt GR Weiss Harald aus, dass diese Laterne ganze Nacht brennt und sich an die Dämmerung anpasst.

Anfrage von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: Wurde das Grundstück, das am Sonnenweg von einem früheren Bauwerber an die Stadtgemeinde zurück gegangen ist, bereits wieder vergeben?

Dazu führt der Bürgermeister aus: Es wird angedacht, dass Grundstück an [REDACTED] weiterzuverkaufen.

Anfrage von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: Laut deiner Auskunft in der letzten Gemeinderatssitzung ist die Heizungsanlage im Kindergarten schon in die Jahre gekommen und fällt ständig aus. Bis wann wird diese erneuert sein und liegen schon Kostenvoranschläge vor?

Dazu führt Ing. Wapp aus, dass die Heizungsanlage schon länger Schwierigkeiten bereitet. Es gibt Gespräche mit der Energie Burgenland, Installateuren sowie der PEP, welche Heizungsvariante vorschlagen. Eine Wärmepumpe wird im Kindergarten die beste Lösung sein. Derzeit werden Angebote evaluiert und im besten Fall vor Winterbeginn erledigt.

Anfrage von GR Szivacz an den Bürgermeister Mag. Stagl: Ist angedacht im Zuge einer PV-Ausstattung auch eine PV-Anlage beim Kindergarten zu errichten?

Dazu führt der Bürgermeister aus: Es werden Gespräche über die verschiedensten Arten von Heizungsanlagen sowie PV-Anlagen an verschiedenen Standorten geführt, ebenso deren Finanzierungsmöglichkeiten.

Anfrage von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: Bisher wurden die Bauhoftarife für die Bevölkerung von Rust Online zur Verfügung gestellt. Seit der Erhöhung im Februar 2025, sind die Tarife nicht mehr online Verfügbar. Wurde das vergessen oder war das eine bewusste Entscheidung des Magistrats?

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass dies geklärt wird und beim Fehlen hochgeladen wird.

Anfrage von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: Es wurde am Mittwoch, 11. Juni 2025, um 08:30 Uhr, vom Magistrat der Freistadt Rust zu einer mündlichen Baubewilligung, Am Hafen 6-10, geladen. Vor Beginn der Besprechung wurde eine Anwesenheitsliste durchgereicht. Nach Ende der Besprechung wurde ein Ortswechsel in den Seehof Hauptstraße 31, vorgenommen, um eine Verhandlungsschrift zu erstellen. Einige Anrainer haben sich vor dem Ortswechsel verabschiedet, weil aus ihrer Sicht keine Fragen offen geblieben sind.

Hat sich für jene Anrainer, die diesen Ortswechsel nicht mitgemacht haben, eine rechtliche Schlechterstellung ergeben?

Dazu antwortet Magistratsdirektor Mag. Szöke, dass Anrainer geladen werden und Einwendungen beim Verfassen der Niederschrift eingebracht werden können. Verlassen die Anrainer jedoch vor Verfassung der Niederschrift die Verhandlung verlieren diese die Parteienstellung.

Zusätzlich erläutert Bauamtsleitung Frau Stubenvoll-Gabriel, dass die Parteien bereits bei der schriftlichen Ladung über den Ablauf der Verhandlung und ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden. Die Verhandlung begann mit einem Ortsaugenschein, dort wurde mehrmals erwähnt und darauf aufmerksam gemacht, dass Einwendungen beim Schreiben der Niederschrift am Magistrat Rust eingebracht werden können, danach ist dies nicht mehr möglich.

Anfrage von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: Ich bitte dich den Gemeinderat Alexander Reinprecht, ohne Stimmrecht, in den Finanz- und Rechtsausschuss zu berufen.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dies ist ein Thema für die nächste Gemeinderatssitzung.

Anfrage von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: Was haben die Verhandlungen zur Umsetzung des Projekts: Erreichbarkeit des FestsaaIs im Seehof für Menschen mit Mobilitätseinschränkung ergeben? Gibt es schon einen zeitlichen Ausblick wann die Nutzung erfolgen kann?

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass es Termine mit den Bundesdenkmalamt Mag. Adam und Bernhard Gritsch gab. Ein Kostenvoranschlag wurde am heutigen Tag übermittelt, dieser beläuft sich auf ca. 95.000 € mit Einhausung. Erläutert wird, dass eine Einhausung für das BDA notwendig ist, die Liftkosten betragen ca. 30.000 €, die Einhausung ca. 50.000 € und der Rest sind Baumeisterarbeiten. Eine Rücksprache mit Architekt Schwarz hins. Reduktion der Kosten ist noch ausständig. Im Budget wurde grundsätzlich die Errichtung des Liftes eingeplant, ob sich dies in der Realität ausgeht ist fraglich. Die Unterlagen sind am Magistrat bei Frau Stubenvoll-Gabriel oder Mag. Szöke einzusehen.

Anfrage von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: Die Firma Wagner wurde beauftragt ein Blackout-Konzept für die Stadtgemeinde Rust zu erstellen.

Wann wird dieses Konzept dem Gemeinderat vorgelegt?

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass das Blackout-Konzept grundsätzlich fertig ist. Es muss noch ein Abschlusstermin mit Hr. Wagner gemacht werden, Details mit Lebensmittelhändler und weiteren Organisationen/Betrieben müssen noch geklärt werden. Ein Bericht kann ev. im September vorgelegt werden.

Wortmeldung von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: Danke für die Veröffentlichung des Online Baumkatasters von Rust, im Namen vieler Menschen aus der Ruster Bevölkerung.

Anfrage von StR Horvath an den Bürgermeister Mag. Stagl: Mit Bezug auf § 35 Absatz 1a des Ruster Stadtrechts bitte ich den Bürgermeister den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung zu nennen?

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass spätestens am 25. September 2025 die nächste Gemeinderatssitzung stattfinden wird. Aufgrund der Volksbefragung wird eine zusätzliche Gemeinderatssitzung, zu einem früheren Zeitpunkt, anberaumt werden. Dazu wird eine Terminabfrage ergehen.

Anfrage von GR Gabriel an den Bürgermeister Mag. Stagl: Warum wurde die Gemeinderatssitzung verschoben?

Der Bürgermeister erläutert dazu, dass Herr Weidenbacher für den Tagesordnungspunkt des Budgets essentiell war und zum ersten Termin am 18. Juni aus familiären Gründen nicht teilnehmen konnte.

Anfrage von GR Gabriel an den Bürgermeister Mag. Stagl: Wie hoch sind die Kosten der Fassadenrenovierung des Rathauses?

Dazu antwortet der Bürgermeister ca. 80.000 €. Die Sanierung der Fenster ist noch ausständig. Eine Förderung des Bundesdenkmalamtes beläuft sich auf ca. 15.000 €.

Anfrage von GR Ries an den Bürgermeister Mag. Stagl: Wie hoch sind die Kosten der Errichtung des Friedenssteines für den Seekrieg?

Dazu führt der Bürgermeister aus, dass sich die insgesamten Kosten auf ca. 14.000 € belaufen. Rust und Oggau erhalten insgesamt eine Bedarfszuweisung von 5.000 € somit bleiben ca. 9.000 € bzw. 4.500 € für jede Gemeinde. Zum Schluss möchte ich auf das schöne Signal in der heutigen Zeit hinweisen.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl die Sitzung um 22:40 Uhr.

Der Schriftführer:



Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: